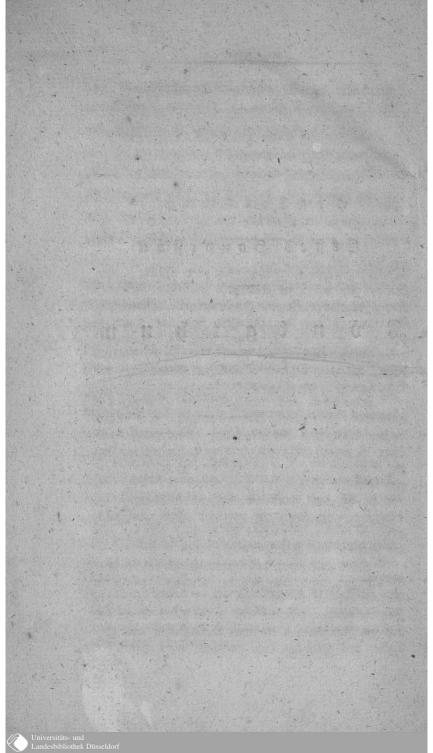
Erstes Hauptstück

Königthum.



Einleitung.

manufactor of the display of the proof that

Wolksfouveranitat, Mundigkeit der Bolker, ihre Reife, sich selbst zu regieren, politische Freiheit, Reprasentativversassung, konstitutionelle Monarchie, Verantwortlichkeit der Minister sind die hochklingenden Worte, die Ideen und Begriffe anzudeuten, deren Geltendmachung und Verwirklichung im Staatseleben, als die einzigen Mittel zu Erreichung des Staatszweckes angekundigt werden.

Bum Theil aus den politischen Stürmen des brittischen Inselreichs hervorgegangen, zum Theil in den Wildnissen Amerika's zu einem problematischen Bestehen ans Licht gerusen, haben mit reißens der Schnelle sich ihre unheilsschwangern Bedeutungen über die Länder der alten Welt verbreitet, des ren Völker von ihnen in trügerische Träume gewiegt, mit Entsehen zu nuhloser Neue erwachend, erkennen werden, daß nicht Alles, was besteht, auch die Gewähr des Fortbestehens in sich trage.

Denn mag auch das Phantom ber Volkssouveranitat von dort aus sich in Uchtung gebietender Gestalt ankundigen, mag es dem Vorbilbe gelungen sein, in einigen Landern der alten Welt Urme für sich zu bewassnen, die mit Vernichtung des Heizligsten und Höchsten ihm frohnen, mag selbst den

beutschen Gauen des grausen Wortes Wiederhall nicht fremd geblieden sein — die Mängel und Fehler staatswissenschaftlicher Theorien sind durch ihre Verzwirklichung im Staatsleden weder gerechtfertigt noch erfolgreich geworden; rohe Gewalt hat durch Verzspottung des Gesehes die That noch nicht zum Recht erhoben, und jener Nachhall in den deutschen Gauen legte wahrlich nicht rühmliches Zeugniß der Reise ab.

Umerifa, von ber europaifchen Politif burch bas Weltmeer getrennt, als Nation bem patriarcha= lischen Leben und Beitalter nabe, an geiftiger und fittlicher Rraft weit unter bem Standpunkt Der gro-Ben Kamilie ber europäischen Staaten, bat fur bie Gultigkeit feiner Theorien ein ju furges Befteben in die Bagichaale zu legen, um mit feiner, faum ins Dafein gerufenen Regierungsform als weltge= schichtliches Borbild leuchten und im Augenblick fei= nes Entftebens jum gefelligen Leben, gur Bilbung von Staaten, zur Erreichung bes Staatszwecks die Erfahrungen vernichten zu tonnen, welche fur Gu= ropa ben vergangenen Sahrhunderten mit unermeß= lichen Opfern abgerungen worden find und in nicht ferner Beit ben Augenblick erkennen laffen, wo bie Souveranitat ber Unionstaaten ben volksthumlichen Scepter bem erobernden Diftator ju gugen legen wird.

So wird es das Schickfal aller Republiken und das seine erfüllen, um nach Jahrhunderten auf den Standpunkt der Gesittung, der geistigen Kraft, der wissenschaftlichen und industriösen Bildung zu gelangen, den die Länder der alten Welt im Ganzen mehr oder weniger allgemein bereits eine genommen haben — ein Standpunkt, hoch genug, die Unfruchtbarkeit jener Theorien in ihrer ganzen Blöße und mit allen ihren Folgen zu erblicken und zu der Erkenntniß zu gelangen:



baß bie Souveranstat, ehe Familien sich zu Stammen, Stamme zu Wölkern gestalteten, in ber Hand bes Patriarchen tag, also früher war, als jene;

daß jeder Bersuch einer Deutung dieses Worts in

nie gu lofenden Widerfpruchen ende;

baß ber erste Schritt, ber, um sie ins Leben zu rufen, gethan wird, jede Hoffnung auf innere Sicher= heit, außere Kraft, Wohlfahrt und Glück raube, die Volker an den Abgrund des Verderbens führe;

daß nur im Streben nach Sittlichkeit die Wolker

gur Reife und Mundigkeit gelangen;

baß biese Reife und Mundigkeit *) sich nicht im Erwachen bes Wahns ankundige, "ben Sanden des Bolks gebuhre die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten;"

daß diese Reise und Mundigkeit nur burgerliche Freiheit der Bolker bedinge und begrunde und das Gelangen zu einer politischen Freiheit

nicht bas Biel der Bolksbildung ift;

baß weber Allen noch Vielen im Volke die Aufgabe fürs Leben gestellt sein könne, sich Kennt= nisse und Erfahrungen in der Regierungskunst, der Gesetzebungskunde und andern, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforder= lichen Wissenschaften zu erwerben;

baß folglich die Reprasentation der Bolker stets in bem Kreise der durch Vermögen, Talent, Glück und andere Zufälligkeiten ausgezeichneten Individuen und Stande sich festhalten werde;



^{*)} Ein großer europäischer Staatsmann nennt die Idee von Reife und Mündigkeit der Bolker "abgeschmackt."

daß dabei bennoch, nach fast ausnahmsfreier Regel, ber Reichthum sich ben Ginfluß zu

sichern vermöge;

baß folglich Repräsentation mit einem andern Worte dasselbe andeute, was politische Theorien aus der Zahl der Thatsachen zu verbannen sich bes mühen, nämlich Aristokratie, und zwar die gesfährlichste Art von Allen, die Geldaristokratie;

baß mithin Verfassungen, die das Königthum beschränken, und Verantworlichkeit der Minister,
im Sinne der Repräsentativverfassungen, nicht
die Mittel enthalten zur Sicherung des Volkswohls;

daß diese Institute gleichbedeutend sind mit Entwurdigung und Vernichtung der heiligen Rechte des Konigthums, die der Frevel nicht ungestraft antastet;

baß allein das reine Konigthum als bie beste und vollendetste Regierungsform

au betrachten fei.

Nur im Königthum liegt die Gewähr für die Verwirklichung des Staatszweckes, nur im Königsthum blüht die Freiheit der Völker, nur vom Throne strahlt die Wahrheit und vor dem Glanz der Masiestät verdirgt der Zwietracht Hyder das Schlangenhaupt; in der königlichen Machtvollkommenheit erstarkt die vielfach getheilte Kraft der Völker, zum großen, Chrkurcht gebietenden Ganzen, und die Insteressen aller Stände vereinigen sich in ihr.

Das sind die Lehren der Jahrhunderte, die über die Erde gegangen sind: das die Lehren, von der Unveränderlichkeit des Grundgesehes der Natur, das so ewig ist, als sie; das die Lehren, deren Wahrheit die Vorsehung uns in der Weltgeschichte verbürgt, uns als lebende Vilder im Rahmen der lehten Jahr=

zehende vor Mugen gestellt bat.



Da England es war, wo ein Theil der Formen sich gestaltete, deren Bestehen nach unserer Meinung dem Staate Gesahr, dem Bolke Unheil droht, so solge hier nur noch eine kurze Bergleichung der vorhin aufgestellten Grundsähe mit den Erfahrungen, die wir aus der Geschichte jenes Landes schöpfen; ihrer weitern Entwickelung sei die solgende Abhandlung gewidmet.

England nennt fich ftolz bas freie, und von taufend Stimmen tont bas Echo wieder. Aber war es wirklich Freiheit, bauernde Begrundung bet Bohlfahrt bes Boles, oder waren es nur Freihei= ten, die ungezahmter Priefterftolz in ber magna charta und aufrührerischer Tros parteimuthiger Ba= rone in gahlreichen Freiheitsbriefen fcmachen Regenten abdrangen? - Wo ift fie, biefe geruhmte Freiheit? Belchen Untheil haben Abel und Priefterftand baran? und welcher ift bem Bolfe, bem, überdies in jener fo boch gerühmten Urfunde vergeffenen großen, fur bas Staatswohl fo wichtigen Stande der Landbauern davon eingeraumt? 3ft fie bas Mittel geworden, 2 ber großbritannischen Unterthanen von Berarmung zu retten? Ift fie von ben Bertretern bes Bolks (ber Reprafentation) benutt worden, den Sandelsverkehr von einem drucken= ben Douanenwesen, Die ganze Mation von unerschwinglichen Auflagen zu befreien? Sat fie es vermocht, bas Land von einer druckenden, unermeglichen Schulbenlaft zu erlofen? Sft es ihr gelungen, ben tobten Buchftaben blutgieriger Gefete mit bem Lichte bet Bernunft zu erleuchten? Bermochte fie bas Canb por den immer erneuerten Parteifampfen gu ichuben, bie es vom erften Tage ber magna charta bis zum Tobe ber Tochter bes 8ten Beinrichs mit fcho= nungelofer Buth gerfleifchten? Rann Daber von

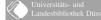
ihr gerühmt werben, baß fie ben Infelftaat zu fei= nem jegigen Range erhoben? Dber waren es bie Regententugenden einer Glifabeth, eines Crommell, ber Pringen bes Saufes Braunschweig, die jene un= geheuern Erfolge ficherten? Waren fie es vielleicht, feit Glifabeth burch ihr feftes Unschliegen an bie reine Chriffuslehre, bem Lande Die Gemahr gur Gi= cherung feiner Fortschritte auf ber Bahn fittlicher Bilbung gegeben hatte? Und waren fie es, welche Stellung im Staatenleben mußte bas englische Bolf einnehmen, wenn bie Beschrantung, theilmeife Bernichtung bes Ronigthums burch bie Parlamente nicht einen Theil ber Segnungen geraubt hatte, welche bas sichere Theil ber Bolfer werben muffen, bie nur in ihres Ronigs Sand ben unbeschrankten Scep= ter feben, beren Streben nach fittlich er Rreiheit. ber Traum einer politifchen Freiheit noch nicht gelahmt bat, beren richtiger Ginn die Aufgabe furs Wolfsleben nicht in bem Ginbrangen in Die Leitung ber offentlichen Ungelegenheiten gesucht, vielmehr in ber Ausbildung ihrer geiftigen und materiellen Rrafte erkannt hat?

Aber noch die Hauptfrage:

If das englische Volk wirklich vertreten im Parlamente? Sind es wirklich die des Vertrauens der Nation sich erfreuenden Männer, die ihre Stimmen in den Rammern sühren? Können die Deputirten versallener Schlösser, verödeter Burgstecken, wirklich als Vertreter des Volks betrachtet werden? Und da diese drei Fragen nicht anders als vereinend beantwortet werden können, welchen Werth hat die Repräsentation für das englische Volk? Welche Sarantie bietet sie sür Verwirklichung des Staatszwecks; welche Rechte des Volks vermag sie zu sichern, und worin liegt nun ber Grund, aus bem sie ber Schutz des englischen Volkswohls genannt wird?

Den Freiheiten ber Barone, den Usurpationen ber Geistlichkeit, die Beide nach Belieben sich verstreten, mag sie ihn gewähren, doch dafür, was dem Bolke als Rest der Freiheit übrig bleibt, bedarf es wohl keines Schutzes in parlamentarischen Formen, denn gern mag man ihm gönnen, was ihm übrig bleibt, das Glück, sich öffentlich zu schimpfen und zu boren, mit frecher Grobheit sich gegen Federmann zu stellen, zur Abwechselung das Straßenpflaster sich als Ruhebette zu wählen, und überdies das Recht, nach 24 Stunden zu erfahren, warum man vor 24 Stunden verhaftet worden ist, wohl auch in Holy=rood betrogener Gläubiger mit Beifall des Gesetze zu spotten.

Mag bieses Bild mit grellen Farben aufgetragen scheinen, es enthält darum nicht weniger Wahrheit und bei allen Thatsachen und Verhältnissen, welche das Glück des englischen Volkes und sein Wohl dauerhaft begründen müßten, wird doch das Ziel unerreichbar bleiben, so lange die wichtigsten Theile der königlichen Machtvollkommenheit den Händen einiger privilegirten Individuen und Klassen von seiner eigenklichen Bestimmung, seiner Aufgabe fürs Leben, seinen wahren Interessen durch ein Vorbild abgehalten wird, das man ihm unter dem Namen "politischer Freiheit," zum Spielwerk gegeben *).



^{*)} Wir können uns nicht versagen, hier folgende, aus dem Westminster-Review in die Miscellen der neuesten ausländ. Literatur 1831, heft 5, G. 204 — 255 (Leben und Charakter Georg IV.) aufgenommener Worte eines Lariton zu wiederholen:

Was Polen ward mit seinen stimmberechtigten Schlachtja, seinem Sklavenvolke und seinem Konige ohne Konigthum, zeigt die Geschichte seiner Theislungen.

Daß aber jener oft gepriesene oft geschmähte Held der Franken das Reich vom sichern Untergange errettete, als er sich an die Stelle der Idee gestellt, b. h. als er dem Bolke den Scepter entrissen und ihn mit starker Hand erfaßt, kann schwerlich noch beskritten werden, wenn gleich hier unerörtert bleiben soll, ob er mit reinem Geiste das Königthum begrifsen, ob er mit roher Herrschermacht der Bolker Kraft zersplittert habe.

sech Liebenden zu erfahren, wernet man von Ke-Stunden verdallet vonden ihr nach auch in glober Stunden derbaltet vonden ihr world auch in glober ebed dertonner Eldubiner infi Erlfall der Erlyro,

con liminent es confidir bound gider voening

"Ein König von England ift in seinem Wunsche, Gutes ober Böses zu stiften, gleich stark beschwänkt; eine mächtige Aristozkratie würde aus allen Kräften gegen einen Monarchen (?) anzkämpsen, der philosophisch und kühn genug wäre, nur die nothzwendigsten Resormen, die Verminderung der Ausgaben, die Verzbesseungen der Schicksale des Volks, die Abschaffung der drükkkendsten Sese, die Emancipation (also auch diese noch nicht!?!), der Güterlosen, die Besreiung der arbeitenden Klasse von den Bedrückungen der Lokaldbrigkeiten und überhaupt die Verbesserung ihres Zustandes zu versuchen. Wenn er andrerseits die Gränzen überschreiten wollte, die diesen Bedrückungen gesetzt sind, wenn er das Ioch noch schwerer machen, unsere Bürgsschaften vernichten, die Zerstörung der öffentlichen Kreiheiten vollenden wollte, so würde er seinen Ihron in Gefahr bringen."

Erfte Abtheilung.

Bolkssouveranitat, Mundigkeit ber Bolker, ihre Reife, sich selbst zu regieren, politische Freiheit, Reprasentativs verfassung *).

Staat kann im Leben nur als etwas Gegebenes, wirklich Vorhandenes erkannt und begriffen werden und als solches

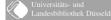
ein, unter einem Staatsoberhaupte rechtlich geftalteter politischer Berein, zur Erreichung des

Staatszweckes.

Die erste Bedingung für bas Bestehen bes Staats durch die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Ordnung im Innern, der Sicherung der Beziehung nach Außen geboten, ist das Dasein des Staatsoberhaupts, als Inhaber der hochsten Gewalt.

Nur in sofern, als Heiligthum, Unverantwortstickfeit und Unantastbarkeit des Staatsoberhaupts damit vereindar gedacht werden konnen, darf der Idee Raum gegeben werden, daß das Staatsobershaupt auch der erste Diener des Staats zu nens nen sei.

Daher ist ber Begriff irgend einer Abhangig= keit des Oberhaupts vom Verein völlig ausgeschlos= sen und schon durch den in der Sache liegenden



^{*)} Beherzigungswerthe Worte aus Schnellers Rebe über den Zeitgeist in Pölis Jahrbüchern 1, 6, S. 481—509: "Allem Uebel der Zeit hofft der Zeitgeist zu steuern, durch die Volkswortführung. In ihr sucht man gleichsam den Philosophenstein, die Nadikalkur der Politik. Sie stellte man meist gewiß zu tief und jest stellt man sie vielleicht zu hoch in der Meinung. Die Volkswortführung beruht auf einer viel edlern Grundlage, als man gewöhnlich glaubt; sie beruht auf mehr als Volkswohl, mehr als Journalen, mehr als Budget: sie beruht auf Rechtssinn, Tugend 2c."

Wiberfpruch entfernt, dag bas Staatsoberhaupt als Inhaber ber bochften Gewalt, einer noch hohern des Bereins unterworfen fei.

Die bochfte Gewalt hat nie, zu feiner Beit in ben Sanden bes Bolks gelegen und die Geschichte ber Entstehung aller Bolter fagt es uns, daß, wo fie nicht an die Ronigemurbe gebunden mar, Priefter oder andere privilegirte Rlaffen fie an fich ge= riffen hatten und bag aller Koriphaen Bublen um die Gunft der Bolfer, nicht der Tribut zu nennen mar, ben fie, die Berrichergewalt berfelben anerkennend, ihnen brachten, daß ihnen vielmehr biefer Rampf nur die Mittel bot, gefürchtete Rebenbuhler in bem Streben nach der bochften Macht guruckzudrangen und unschädlich zu machen, um sie auf eignen Namen zu erwerben.

Der gräßliche Offracismus ber Athener war fein Beweis des Dafeins ber bochften Machtvoll= kommenheit im Bolke, war es nur vom Siege ber Berberbtheit über die Tugend, nur davon, daß es bem sittlich Schwachern gelungen mar, die robe Maffe gegen Borguge, Berdienfte, Gluck eines beneideten Rebenbuhlers im Ringen nach ber bochften

Macht zu gewinnen.

Go lange Storungen von Innen ober Mugen nicht zu furchten maren, ficherten fchlau die Bewalthaber fich bas Fortbesteben ber erlangten Benuffe durch das Gautelfpiel, den Rath der Bolfer in Staatsangelegenheiten vernehmen zu muffen, bis in Beiten brobender Gefahr, oder wenn die ewige Begleiterin ber Bielregierung, Unarchie, bas Bolf entmuthigt, entfraftet, gerfleischt hatte, die Sobeit bem ward, auf beffen Saupt bie Borfehung ben Beift, die Rraft, die Ueberlegenheit gehauft, die bem Begluckten fiegreich vom Muge ftrablend, in



feinem Wort die Herrlichkeit, in feiner That die Majeffat verkunden.

Durch die Vorfehung wurden sie ihm, von Gottes Gnabe, die Eigenschaften, die ihn zum Herrn über Millionen stellten und die in seinem Stamme die Herrschermacht zum Erbtheil machten.

Dies war von jeher der Schluß, das Ziel bes Kreislaufs in der Regierungsgeschichte der Roller.

Die stolze Roma selbst zeigt kein anderes Bild; übermüthig entriß den Königen das trotzige Patriziat den Scepter, um ihn, nachdem durch erschütternde Kämpfe, durch Ströme von Blut, durch Gräuelthaten, der Beschreibung unwürdig, die Plebejer, in wenigen ihrer reichsten und vorzüglichsten Mitglieber den Schein eines Antheils an der Macht gewonnen, den Händen der Kaiser für immer zurückzugeben. Ein rechtlich gestalteter Berein ist der Staat, weil ohne Schuß des Nechts die zweite Bedingung seines Daseins, öffentliche Sicherzheit, nicht bestehen, nicht gedacht werden könnte, und jene Bezeichnung deutet an, daß es in der Ausgabe des Vereins liege, durch die Verwirklichung der Rechtsidee zum Staatszwecke zu gelangen.

Politisch muß der Berein genannt werden, sei= ner Beziehungen nach Außen halber, von denen die Wohlfahrt der Einzelnen durch die Sicherstellung des Ganzen bedingt wird und welche die Darstellung der hochsten Machtvollkommenheit der Souveranität, in der Person des Staatsoberhaupts nothig machen.

Diese letten Erläuterungen stellen als Staats=

Allgemeines Wohlergehen bar. Welches Ziel zu erreichen, konnte fonst bie Aufgabe eines Konigs sein, als bas Wohlergehen



feiner Bolker dauernd zu begrunden, worin fonst

follte er fein Gluck finden *)?

Da dieser Zweck ein rein sittlicher ist, so kann er naturlich nur durch Harmonie des Rechts mit Sittlichkeit oder was gleichbedeutend ist, durch die hochstmöglichste Sittlichkeit von Seite des Herrsschers sowohl als der Regierten verwirklicht werden.

Je naher bas Dberhaupt bes Staats bem Sbeale fteht, je mehr es ihm gelungen ift, fich au-Bern Ginfluffen zu verschließen, mahrhaft sittlich gu fein, je mehr bie Bolker im Allgemeinen bie unfreie Natur beherrschen gelernt, Sittlichkeit in fich auf= genommen und fie jum Mafftabe ihrer Sandlungen gemacht haben, befto gewiffer wird auf ber einen Seite die Berrichaft ber Bernunft bem rein fittli= chen Willen ben Sieg über Die Sinnlichkeit, recht= liche Sicherheit von Innen und Mugen verleihen, pon ber andern, Renntniß ber geiftigen und phyfifchen Rrafte und beren Bermenbung gur Erftrebung ber Mollfommenheit und ju gemeinschaftlicher Ueber= mindung ber bagegen ankampfenden Sinderniffe, bie Aufgabe für bas Leben ber einzelnen Mitglieber, Unterthanen bes Staats ausmachen, befto meniger formeller Garantie zwifchen Staatsoberhaupt und Unterthanen aber wird es auch bedurfen; benn Recht und Sittlichkeit fteben im Ginklange.

In der sittlichen Freiheit also liegt bas Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verwirklichung

des Staatszwecks.

Der Keim bazu, ben bie Natur in bas Menfchengeschlecht gelegt hat, wird burch religiose Bil=



^{*)} Diese Theorie ift auch ganz ben Grundfägen ber heiligen Milanz und ben Erklärungen angemeffen, welche die 5 Monars den durch ihre Minister auf dem Nachner Kongreß 1818 aussprachen.

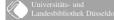
dung entwickelt und muß, je naher die Vorschriften der Religion, der Furst und Unterthanen angehoren, der reinen Lehre Christus stehen, je angemessener sie, je weniger ihr durch Glaubensformen entfremdet

find, besto erfolgreicher gedeihen *).

Sit bas Gemiffen bes Staatsoberhaupts frei von den Seffeln eines unlautern Glaubens, ift die Bernunft feine Suhrerin, find feine Erkenntnig bes Beften, feine Ueberzeugung von ber 3medmäßigkeit feiner Regierungsmaßregeln nicht die Miggeburten jesuitisch = hierarchischer Ginflufterungen, traumt feine Phantafie nicht von Paradiesfreuden, von Sollen= qualen, bie er feinen Unterthanen in gottesfürchtiger Blutgier schuf, hat er den Mordstahl nicht gu furch= ten, mit bem glaubiger Fanatismus die Sand treuer Unterthanen bewaffnet; ift es bas beilige Band ber reinen evangelischen Lehre, meldes Rurft und Baterland einend umfchlingt, bann ift der goldne Morgen angebrochen, auf ben ber Lag bes Lichts mit feinen Segnungen folgt, ber mit hellstrahlendem Glanze bie Bahn jum gro= Ben Biel beleuchtet.

Hier die Beweise haufen, wurde zu einer Polemik führen, die nicht im Plan dieser Schrift liegen kann, doch auch ohne sie wird die Behauptung schwerlich Widerlegung finden, "daß nur die evangelische Lehre die Bedingungen erfülle,

Religiofitat ift bas Streben nach ftrenger Beobachtung bies fer Formen.



^{*)} Religion ift die Form, in der die fittlichen Menfchenund Staatsburgerpflichten ausgeübt werden follen.

^{3.} v. Müller, Bücher der Gefchichte I, 458 fagt: "Die Lehre Zesu war keine andere, als die dem ältesten Menschengesschlecht vom Schöpfer eingegrabene: "Daß Er sei und alles dergestalt regiere, daß niemand auch durch den Tod nicht, der Bergeltung seiner Handlungen beraubt, oder davon befreit werde."

ohne welche zu sittlicher Freiheit, folglich zu Erreichung bes Staatszwecks, nicht zu gelangen ist."

Rur ein Beispiel ftatt Aller gnuge.

Das Land des Lichts, der Ruhe, der Bernunft -Preußen ftellt es auf; einen Ronig an feiner Spige, beffen Beisheit Die Rabinette ber gebilbeten Welt leitet, beffen Regententugenben fein Reich gum Range ber erften europäischen erhoben, beffen hober Werth als Menfch, felbft feine erbitterften Feinde, gu feinen Lobrednern ummandelte, ift es in der Milbe und Sittlichkeit ber reinen Chriftuslehre gu einer Rraft, zu einer Musbilbung, gu einer geiftigen fo wie materiellen Ueberlegenheit gelangt, baß fich mit Recht behaupten lagt, Die geiftige Civilisation beschrante sich nicht blos auf ben wiffenschaftlich gebildeten, literarifchen Theil des Bolts *), fei vielmehr fein Besammteigenthum, mahrend in andern Landern jener Stand, von den nicht auf diefer Stufe ftebenden Theilen der Bevolferung, durch eine Grenglinie getrennt ift, jenfeits welcher bas Licht ber Wahrheit und Bernunft, fparlich genahrt, fort und fort der Gefahr des Berlofchens blos fteht.

Sene Erscheinungen sind es, die Zeugniß von ber Reife der Bolfer, von ihrem Gelangen zur Mundigkeit geben, ihrer Mundigkeit, die, nicht Folge einer ungezügelten Preffreiheit, die goldne Frucht bes Strebens nach Sittlichkeit erscheint, mit der die



^{*)} Wohl uns, daß wir Preußen dies von uns sagen dürfen, ohne den demüthigenden Beisat jenes englischen Parlamentszedners (eines Herrn Macaulen am 5. Auli 1831), welcher nach einem ausschweifenden Panegyrifus auf den hohen Kulturstand des englichen Bolks am Schlusse seiner Tirade ganz bescheiden gesteht, daß in seinem Baterlande Barbarei und Sivilisation Hand in Hand neben einander gehen.

reine Chriffuslehre auf bem Wege ber Bernunft

bie Bergen ihrer Unhanger erfullt.

Im Gelangen zu sittlicher Freiheit besteht also bie Reise, die Mündigkeit der Bolker; diese aber, auf jenem Wege erzeugt, haben nicht den Drang nach Antheil an der Regierungsgewalt, den Hoheitserechten des Staatsoberhaupts, nicht jenen Wahn zur Folge, der schon so unendliches Unheil, Anarchie und Bürgerkrieg über die Völker gebracht, die Grundssesten der Staaten erschüttert, Millionen Schlachtsopfer in Strömen von Blut ertränkt hat; zum Zeichen ihres Daseins nicht Zusammenrottungen eines wüthenden, raubgierigen Pobels, der, weit entsernt, das Gute und Rechte zu kennen und zu wollen, mit trunkenem Munde nur das Echo der Auswiegsler und Abentheurer ist, die in der Unordnung ihr Heil, in der Zersidrung ihren Vortheil suchen.

Wie mochte auch ein Volt im Besit und Gefühl seiner sittlichen Freiheit, also unter der Herrschaft der Vernunft, im Vertrauen auf die Regententugenden, die Menschenwürde seines Königs, in
der Ueberzeugung davon, die langjährige Ersahrungen in Leid und Glück bewährt, eine Nothwendigkeit erkennen, von ihm einen Theil seiner Machtvollkommenheit zu trennen, um denselben den Händen einiger Mitunterthanen anzuvertrauen, die Ueberredung, Bestechung, Reichthum oder Zusall erst mit
der Gewalt bekleiden müßten, die gleichwohl vom

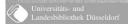
Throne ungertrennbar ift ?!

So streckt das sittlich freie Volk der Preußen in seiner Reife, seiner Mundigkeit, die Hand nicht frevelnd nach der Herrschermacht, und seinen König segnend, erkennt es in treuer Liebe die Früchte sein ner Beisheit, seiner Herrscherkugenden, seines rein sittlichen Willens, seiner hohen geistigen Kraft, er=

kennt es bie Segnungen ber mahrhaften, nicht blos versprochenen, sondern in That und Wirklichkeit por= bandenen, vollkommenen Freiheit und Gleichheit jebes driftlichen Rultus und feiner Bekenner, erfennt es, baß Streitigkeiten bes Riskus ober felbft bes Privatschapes bes Regentenhauses mit Unterthanen. ber Entscheidung ber ordentlichen Gerichte unter= worfen find; daß tein Borrecht bie Freiheit vor bem Befete ftore, und weder Beforderung gu ben bochften Staatsamtern bedinge, noch bavon aus= fcbließe, daß von der Pflicht gum Dienfte im Beere, vom Bolte für ein ehrendes Recht geachtet, nicht Rang, nicht Reichthum, nicht Geburt befreie; bag burch Ginführung ber Stadteordnung ber flabtifche Burger Sicherheit gegen bie Billfuhr ber Magift= rate, gegen Berfplitterung bes Rommunalvermogens erhalten, durch Mufftellung der Rreistage ber Bang ber Rreis = und Rommunalangelegenheiten geregelt, burch das den Rreisstanden verliehene Recht ju Er= wahlung ihrer Landrathe und Ernennung von Rreisbeputirten, ein wichtiger Untheil an ber Berwaltung bes Innern zugeftanden fei, daß endlich burch bas organische Gefet vom 5. Juni 1823, Die Ginfub= rung von Landstanden im Ronigreiche betreffend, die allerhochfte Bufage im 13. Urt. ber beutschen Bun= besatte, auf eine ber boben tonigl. Ehre murdige, bem Bohle bes Gangen gutragliche Beife geloft morben.

Seine Weisheit hat das Land von allen ben troftlosen Ersahrungen befreit, welche andre Lander aus ihren so viel und verschiedenartigen constitutionellen Einrichtungen und sogenannten Garantien ausgebeutet haben.

Nicht Bolksreprafentanten, nicht Rammern wurben berufen zu Ausübung von Regierungsrechten,



fondern Landstände, zur Berathung über des Landes Wohl, zu berathender Theilnahme in der Gesetzgebung über Eigenthumsrechte, zu Fassung von Beschlüssen in Kommunalangelegenheiten der Provinz, endlich gerechte Bunsche seiner Völker an des Thro-

nes Stufen nieberzulegen.

Daß er bes Wortes "Bolksfreiheit" Sinn und Deutung erkannt und wohl erwogen habe, mit welchen Maßregeln und Einrichtungen die Landestegierung vermöge, sie zu gewähren, bezeugen die in so vielen Gesehen aufgestellten Beweggrunde berfelben, die allenthalben den allerhöchsten Willen ausesprechen, den Gewerbsverkehr von allen Belästigungen möglichst zu befreien.

Und diese Freiheit ist es, nach der ein sittlich gebildetes Wolk strebt, diese ist es, deren es zu sei= nem Wohl bedarf, diese ist es, zu der es seine Reise

mundig macht.

Die wahre (ober bürgerliche) Freiheit ber Bolker besteht allein in der Entfer=
nung alles Zwanges, von jeder ihrer in=
bustriösen Regungen aller Urt, steht da=
her mit dem Steuersystem des Staats in
unmittelbarer Berbindung und Beziehung
und hat ihre Gewähr in der Gleichheit al=
ler Unterthanen vor dem Gesehe.

Wir haben ben Betrachtungen barüber bas 2. Hauptstuck dieser Schrift gewidmet, baher hier zur genauern Prufung der in ber Einleitung als Lehren ber Weltgeschichte aufgestellten Grundsabe.

Es kann jedes Einzelnen im Volke Aufgabe fürs Leben nicht fenn, sich Kenntnisse und Erfah= rungen im Gebiete der Regierungskunft, der Diplo= matie, der Gesetzgebungskunde und andere, zur Lei= tung der öffentlichen Angelegenheiten erforderliche Wiffenschaften zu erwerben, eben fo wenig Mder als Asieler. Wenn nun aber auch nach ber Idee ber Boltereprafentation nur die zu bem Geschafte beru= fen werben follen, in beren Gabigfeit und Rraft Die Mitburger bas hochfte Bertrauen feben, wenn daber alfo nur die burch wiffenschaftliche Bilbung bagu Borbereiteten Unfpruch auf Diefes Bertrauen haben follen: fo barf boch zuvorderft nicht unerwo= gen gelaffen werben, bag gur Begrunbung eines ge= Diegenen Urtheils über Die Tauglichkeit Des Mahl= candidaten in wiffenschaftlicher und fittlicher Sinficht faum ein geringerer Grad intenfiver Rraft gebore, als bei bem Bahlcandidaten felbft vorausgesest mer= den muß. Es scheitert folglich aus Diefem Grunde fchon bier bie Musfuhrbarteit der Soee an einer un= überfteiglichen Klippe und es ift baber in allen ton= ftitutionellen Staaten ein andrer, wenn auch nicht wurdigerer Mafftab bes Werthe ber Wahlcandida= ten festgestellt worden.

Nehmen wir aber auch an, nach ber Ibee werbe für die Bürdigkeit des Wahlcandidaten keine Objectivität, nur subjective Ansicht, nur der Glaube von Seite der Wähler erfordert, daß der Candidat Kraft und guten Willen besige, das Zutrauen seiner Mitbürger zu rechtfertigen, so ist dadurch die Möglichkeit, vielleicht sogar die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Candidat bei der höchstmöglichen wissenschaftlichen Ausbildung, bei dem seurigsten Patriotismus, Theorien ergeben sei, die, weit entsernt in ihrer Ausführung des Landes Wohl zu begründen, nur geeignet sind, Zwietracht und Bürz

gerfrieg gu erregen.

Die Handlung ber Wahl felbst enthalt bagegen an sich keine Gewahr, auch kann sie, erfolge sie auch in Urversammlungen, bennoch nicht unbe-



bingt als ber Ausspruch ber Gesammtheit bes Volkes, als ber Volkswille betrachtet werden, weil außere Einflusse auf die Stimmen der Wähler, Umtriebe aller Art zu Verdrängung des Würdigsten wirken können und so oft wirken.

Beseitigen wir aber auch alle diese Hinderniffe, so bleibt immer noch das Schwerste zu überwinden, die Feststellung des Verhaltnisses, welches zwischen dem Gewählten und den Wählern, seinen Commit=

tenten, entsteht.

Wir suchen die Entscheidung in ber Beitgeschichte; wird sie geeignet sein, das Problem zu losen? wird sie die Unhaltbarkeit ber Idee darftellen?

Soll durch die Repräsentation des Volkes Gefammtwille ausgesprochen, zur Anerkennung gebracht
werden, so wird zuvörderst, abgesehen von dem
Problem der Erforschung und Begründung eines
solchen Gesammtwillens, vorausgesetzt, daß der Candidat diesen Willen aufgesaßt habe, kenne, zu vertheidigen, zu rechtsertigen, in Ausübung zu bringen
wissen werde, und dem schlichten Menschenverstande
erscheint es, als musse zwischen den Wählern und
dem Candidaten, durch die Wahl dasselbe Verhältniß entstehen, als zwischen einem Machtgeber und
seinem Bevollmächtigten, der nur nach Vorschrift
und Instruction des ersten zu handeln, die prätendirten oder wirklichen Nechte desselben zu vertheibigen, seinen Willen in Ausssührung zu bringen hat.

Diese Ansicht scheint auch in Frankreich (bem Treibhause ber Constitutionen *)) die herrschende zu sein, indem man von Seite der Wahlcollegien die

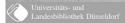


^{*)} Frankreich hat seit 1791 8 Constitutionen improvisirt; vom 3. Sept. 1791, vom 24. Juli 1793, vom 22. Aug. 1795, vom 18. Oct. 1799, vom 6. April und 4. Juni 1814, vom 22. April 1815 und 8. Aug. 1830.

Candidaten um ihre Unsichten über gewisse Gegenstånde der Berathung der nachsten Kammer befragt
und anscheinlich die Wahl von der Untwort abhängig gemacht hat; ein Verfahren, das in England
längst als das Gewöhnliche betrachtet worden ist,
indem die Candidaten in ihren Haranguen an die Wahlversammlungen ihre politischen Gesinnungen zu
Tage gelegt, ihr Votum im Voraus gegeben haben.

Doch wird diese Meinung, weil fie nicht im po= litischen Charafter des Reprafentativinftems liege *), (?) von der Staatswiffenschaft als richtig nicht aner= fannt. Die mahren Grundfage einer verfaffunge= maßigen Regierung, fagt man, vertragen fich nicht mit anticipirten Erflarungen, welche bie Freiheit bet Prufungen in Feffeln legen, Die Unabhangigkeit ber Rednerbuhne vernichten, und, wenn fie foftematisch wurden, den Untergang der Reprafentativverfaffung nach fich ziehen mußten. (?) Wenn bie Bota vor= ber befannt find, wozu fragt man bann noch bie Berathung ber Rammer? Ginem Deputirten, be= hauptet man, ift es nicht erlaubt, fich burch bie Borfdrift feiner Babler in feinem Botum binden zu laffen, benn nach vollbrachter Wahl find alle Deputirte nicht mehr die eines einzelnen Diftritts, fondern die Bertreter bes gangen Landes **).

Diese Behauptung scheint allerdings auf die aus der Verschiedenheit des Bildungsgrades zwischen den Wahlendidaten und den Wählern (dem Volke) zu entnehmenden Grunde gebaut, indem nur bei jenen, Erfahrungen in Regierungskunft, Geschgebungstunde und Kenntnisse in andern Zweigen der Staats



^{*)} Im Charafter bes landständischen Instituts liegt sie überhaupt und insbesondere nach unsern Gesehen nicht.

^{**)} Das würde dann ohngefahr baffelbe fein, was unter "Suftem ber politifchen Intereffen" verftanben werben foll.

wiffenschaft, in bem gu Leitung ber allgemeinen Landes= angelegenheiten erforderlichen Umfange, vorausgefest merben; allein mas ift von Reprafentanten gn halten, welche die Bedurfniffe ihrer Committenten nur aus den Bortragen ihrer Collegen in der Deputirtenkammer fennen und beurtheilen fernen follen? Bas von ftaatswiffenschaftlichen Grundfaten, die ber Gewählte in fich aufgenommen, anerkannt haben foll und muß, und deren Regulirung , Umformung, Ordnung, erft von der Rednerbuhne ber Deputirtenkammer herab ins Werk zu richten ift? Wo bleibt benn bie Stimme bes Bolts, welches bie Deputirten reprafentiren? mo die Idee und Bermirklichung ber Reprafentation? wo das Recht ber Bolfer, fich felbft gu regieren, nur felbft gegebenen Gefegen untermor= fen zu fein, und beffen Unmendung? mo ber Beweis, bag bie Bolfer reif und mundig bagu find? wo der Bufammenhang amischen Bablern und De= putirten ? wo und wie fundigt fich die Bolfssouperanis tát noch an?

Dann aber bringt ja der Deputirte nicht die Beschlüsse seiner Wähler mit Wort und That zur Anerkennung und es ist nicht mehr die Stimme des Vols, welche von der Rednerbühne wiederhallt; es sind die gelehrten Diskussionen der Doctrinären über ihre Theorien, und das Ergebniß der Abstimmung ist nicht der repräsentirte Wille des Volks, es ist nur der Sieg der Beredtsamkeit des Deputirten, an dem vielleicht die Ermüdung der Zuhörer beim Zuhören nicht weniger Theil hat, als die von der Sache gewonnene Ueberzeugung, und es hat der Siezger vielleicht alles andre eher, als die Wünsche und den Willen seiner Machtgeber zur Anerkennung gestracht.

Bir wollen aber die Lehre ber Staatswiffen=

schaft verlaffen und zu ber Meinung ber Babler Englands und Rranfreichs guruckfehren, um Die Erorterung ber Frage wieder aufzunehmen, auf welche Beife der Gesammtwille bes Bolks zu ordnen, feftauftellen, zu erforschen fei? Goll bas Recht, zu mablen, fich auf alle felbftftanbige, active Staatsburger beziehen, alfo in Urverfammlungen ausgeübt werben, fo murbe in ber Sbee biefer Weg allerdings als ber geeignetfte erscheinen, ben Gefammtwillen zu er= grunden; allein bagegen ift zu erwagen, bag, je großer und alfo je unausgebildeter bie Daffe ber Babler im Gangen, je gemischter mithin die Berfammlung und je gahlreicher folglich bie Menge ber Wahler aus den unterften Bolksklaffen ift, befto mehr Schwierigkeiten auch ber Feststellung und Er= mittelung eines eigentlichen wahren Gefammtwillens, fo wie ber Kaffung eines gemeinschaftlichen Beschluffes fich entgegen fellen muffen. Ueberdies aber wird es folden Dannern, die ihre Candidatur burch bas Mittel der Beftechung zu unterftuben vermogen, unter folden Umftanden leicht fein, fich die Dehr= beit zu fichern, und fo zeigt biefe Betrachtung menigstens foviel, daß Urversammlungen ein eben fo unsicheres als gefährliches Mittel zur Erforschung bes Wolfswillens find.

Indeß ist es auch von der Theorie verworfen und im neuern Staatsleben nicht angewendet worden.

Man hat bagegen bas Wahlrecht an einen gewissen Vermögensbesitz geknüpft und so zwar die bezeichneten Schwierigkeiten und Mängel zum Theil entfernt; aber einmal ist damit dennoch der Bestechung ihr sicherer Einfluß nicht entzogen, die Käuflichkeit der Wahlstimmen nur erschwert, nicht völlig ausgeschlofsen, und dann leidet mit dieser Maßregel die ganze



Theorie von Volkssouveranität, vom Gesammtwillen, von Repräsentation des Volks den erschütternosten Stoß. Nicht mehr das Volk regiert, sondern nur einige, vielleicht viele Wohlhabende aus ihm sind berechtigt, einige Wenige aus den höhern und reichern Ständen dazu zu berufen; das Wahnbild der Repräsentation verschwindet und statt der Volkssouveranität steht die Aristokratie mit allen ihren Schrekten vor uns.

Um nun biefen Nachtheilen auf anberm Bege zu begegnen, wird zwar vorgefchlagen, bas Recht, gum Deputirten gemablt zu merben, nicht blos an einen durch den direkten Steuerbeitrag bezeichneten Bermogensbetrag ju fnupfen, fondern, unter gemif= fen Bestimmungen, bem gelehrten Stande eine folche Begunftigung, ohne Rudficht auf ben Steuerbeitrag, einzuraumen. Muein bei ber Musführung auch bie= fes Borfchlages ftogen wir auf große Ungutraglichfeiten. Wir find zwar ficher, auf Diefe Beife eine Ungahl gediegener Gelehrter in ber Rammer der Abgeordneten fprechen zu horen, benen unter an= bern Umftanden der Butritt verfagt geblieben mare, allein erftens foll die Deputirtenkammer feine Ufa= bemie ber Wiffenschaften, fondern eine Berfammlung gebildeter, mit bem Leben und feinen Abmechfelun= gen vertrauter Manner (welche lettere Gigenfchaft nicht immer bei allen Gelehrten angetroffen wird) fein; zweitens aber, felbft abgefeben von ben Propagan= ben, die ihren Gig nur gu bald in ber Deputirten= fammer aufschlagen und mit jedem neuen Mitgliede aus der Bahl der literarischen Welt fich mehr beleben murben, mußte doch bie Bahl eines Gelehr= ten, wenn er nicht die Mittel befage, ohne Unter= flugung mahrend der Dauer ber Sigung feine Musgaben zu beftreiten, alfo ohne Rudficht auf feinen

Stand, nach ber Stenerquote nicht wahlbar ware, wieder die Bestimmung eines Fonds für diesen Zweck bedingen, und die Deputirtenwürde verwandelte sich so in ein besoldetes Umt; eine Stellung, welche nach der Theorie und Praxis von dem Begriff der Bolks-vertretung ausgeschlossen sein soll, und nur geeignet sein wurde, die Staatsausgaben, folglich die Lasten

bes Bolks zu vermehren.

Redes tiefere Gindringen in bas Befen ber Reprafentation und jeder Berfuch, fie zu verwirklichen, führt in nicht ju lofende Widerfpruche, Die fich zwi= fchen beiben, Sbee und Musfuhrung, anhaufen, und bei Berfolgung ber Sauptibee, "bas Bolt fei fouveran, fein Bille werde in ber Reprafentantenkammer gel= tend gemacht und folle ber Regierung gur Richt= fchnur dienen," nur noch verwickelter merden; felbft wenn man über bie Unhaltbarfeit einer Theorie bin= weggeben will, nach welcher bie Regierung an ber Spige bes Bolets fteben und gleichwohl feine untergeordnete, abhangige Dienerin fein foll: aber wie ift es mit ben Lehren von Bolfssouveranitat, von Gesammtwillen bes Bolfs, von Reprafentation gu vereinigen, wenn bas Minifterium berechtigt ift, bie Rammer fo oft, als es barin fich ber Majoritat nicht verfichern fann, aufzulofen, um in immer neuen Bablen endlich Deputirte zu versammeln, die nach feinem Berlangen fimmen, gleiviel ob baffelbe mit ben Unfichten ber Babler und ben Bunfchen ber Bolfer übereinstimme ober nicht.

Theorie und Praxis heiligen dies Verfahren und sprechen das Anathema über ein Ministerium aus, dem die Majorität entgeht, ohne den Bann an das Ergebniß der Prüfung zu knüpfen, ob die Regierung gegen des Landes Wohl handelte? ob ihre Plane an den Theorien der Opposition scheiterten?



Diese Erörterungen ergeben, daß, wenn unter "politischer Freiheit der Bolker," ihre Theilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten, oder doch ihr Recht dazu verstanden werden soll, eine politissche Freiheit der Bolker eine reine physische Unsmöglichkeit, ein unauslösbares Problem, ein unerzeichbares Ziel sei.

Zwar scheint, um das Ziel zu erreichen, noch ein Ausweg vorhanden; man sagt nämlich, nur dem sittlich und wissenschaftlich gebitdeten Theile der Bevölkerung kann die politische Freiheit zugestanden werden, dem in sittlicher und geistiger Bildung tiefer stehenden Theile derselben, nur bürgerliche, und auch diese nur so lange eingeräumt werden, als sich die Individuen derselben nicht unwürdig machen; allein eine schärfere Prüfung zeigt die Unhaltbar-

feit auch diefer Aufftellung.

Unter Wolk, Nation kann boch unbezweiselt nicht blos ein Theil der Bevölkerung, gleichviel ob der Gebildete oder der Ungebildete, verstanden wers den, denn wo von "Bolk" die Rede ist, kann nur die Gesammtheit gemeint sein; dann aber wird die sogenannte Souveranität des Bolkes nicht blos für einzelne Klassen oder Individuen, sondern abermals für die Gesammtheit in Unspruch genommen, und wenn von Reise und Mündigkeit der Bolker gesprochen wird, so wird dies Prädikat nicht blos den gebildeten Ständen, sondern abermals nur dem ganzen Volke beigelegt *); auch wird, wie bereits er=



^{*)} Wenn gleich ber Belgische Kongreß in feiner Weisheit ben Borschlag, dem Bolte die Wahl seiner Maires und Friedensrichter zu überlaffen, aus dem Grunde zurückwies, weil der größte Theil desselben noch zu ungebildet sei, als daß eine folche Maßregel ihm eingeräumt werden könnte, so hat derselbe doch nie bes

wähnt, das Recht, als Repräsentant des Volkes geswählt zu werden, und Repräsentanten zu wählen, nicht an den Grad der Vildung der Kandidaten und Wähler, sondern an die Summe der direkten Abgaben geknüpft, welche sie dem Staate entrichten. Wird aber unter irgend einer Bedingung ein Theil der Bevölkerung- von den, andern Klassen ders sewalt ausgestandenen Antheilen an der Regierungssewalt ausgeschlossen, so bleibt von der Repräsenstation nichts als ein Phantasiegebilde und wir sehen uns abermals jeder Art von Aristokratie gesgenüber.

Uls Ergebniß biefer Beobachtungen aber ftellt

bag Volkssouveranitat ein Unding, politische Freiheit der Bolker ein Wahnbild, eine Reife und Mundigkeit der Bolker sich selbst

hauptet, bag bie Machtvolltommenheit nicht in ben Banben bes Bolts liege, und bag daffelbe nicht endlich reif fei (ftebende Termen bei Diefer Phrafe), gum Genuffe ber politifchen Freiheit. Much die frangofifchen Deputirten und Tageblatter haben nie eine andere Sprache geführt, felbft ba nicht, als zugeftanden werden mußte, bag bie Unbeholfenheit in ber Faffung bes Urs tifels ber Charte, wegen ber Staatsreligion, bas lette Mittel gefchienen habe, Bebenten und Befchwerben bes, beinahe bie gange Bevolkerung ausmachenden, Theile bes Bolke gu befeitis gen, ber nicht gebildet genug fei, um gu begreifen, welche Bohlthat einem Bolfe burch Freiheit bes Rultus erblube. Die fich widerfprechenden Doftrinen Gingelner, welche Die Souveranitat ben Rammern beilegen, tonnen augenfällig die Gache nicht anbere geftalten. Wenn ber Konig ber Frangofen ber Unficht beis tritt, fo gefchieht damit nur der erfte Schritt, Die Regierung von ben Seffeln ber Boltsberrichaft gu befreien. Gie wirft fich in die Urme ber Ariftotratie, ber Rampf auf Beben und Sed beginnt.

zu regieren, in der Reihe ber Thatsachen nicht denkbar fei,

baß eine Volksversammlung nicht den Willen des Volkes, nur den der Reichen aus ihm verkunde, eine Deputirtenversammlung nicht das Volk reprafentire;

und ftellen ferner die Bahrheiten ans Licht,

daß die Masse des Volkes weber als Masse, noch durch Einzelne aus der Masse, das öffentliche Staatsleben leiten konne *) und

daß der Ausspruch, "es muß alles für das Wolk, nichts durch dasselbe geschehen," so ewig sei, als der Ruhm des Mannes, von dem er her= rührt.

Zweite Abtheilung.

Konstitutionelle Monarchie, Berantwortlichkeit ber Minister.

Wir wollen über bie Widerspruche in der Bebeutung der hier in einen Begriff zusammengestell= ten Worte "konstitutionell" und "Monarchie," mit



^{*)} Merkwürdig und interessant ift ein Aufsag unter ber Ueberschrift: "Ansichten eines englischen Tory über bie Parlamentsreform," in der Zeitschrift "Minerva," Juli 1831, S. 116 — 142.

Merkwürdig wegen der Gründe, mit denen die altenglische Berfassung vertheidigt und die Reform bekämpft wird, intersessant wegen der trostlosen Widersprüche, in welche der Berf. sich bei seiner Beweissührung verwickelt, und welche die völslige Unhaltbarkeit der Idee darstellen.

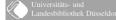
Stillschweigen hinweggehen, weil Worte boch nur Worte bleiben, hier aber ihre Verwirklichung im Leben den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen darüber liefert.

Durch ihre Verwirklichung im Leben soll die Regierungsgewalt ganz oder theilweise von der Persson des Staatsoberhauptes getrennt, den Handen der durch die Konstitution bezeichneten Individuen aus der Zahl der Staatsunterthanen oder gewissen Klassen davon anvertraut werden.

Daß eine solche Trennung nach dem in Deutsch= land gultigen Staatsrechte, als eine rechtliche Un= möglichkeit anerkannt werden musse, soll weiter unten bewiesen werden, hier etwas über ihre Ausführung.

Man hat häusig den Staat mit einer Hauswirthschaft zu vergleichen gesucht; so unpassend und
hinkend aber auch in mancher Hinsicht ein solcher Vergleich erscheint, so muß er doch wirklich glücklich genannt werden, wenn man sich in einem Haushalt die gewaltige Frau, als das Ministerium, die
wortsührenden Kinder, als die Pairskammer, die
ungehorsamen, rechthaberischen Diener, als die Deputirtenkammer, als Schlußstein des herrlichen Baues
den beschränkten Hausherrn, als konstitutionellen Konig denkt, um den Vergleich aber zu einem vollständigen Ganzen zu bilden, die Ergebnisse betrachtet, welche die tägliche Erfahrung von also eingerichteten Haushaltungen liefert.

Wie ein konstitutioneller König balb um Volksgunst buhlend, die veraltete Nationaltracht irgend einer Provinz, die er auf einer volksthumlichen Reise berührt, zum großen Ergöhen des souveranen Pobels anlegt, oder seine Weigerung, im aktiven Dienst der Nationalgarde Schildwache zu stehen, mit Re-



gierungsforgen entschuldigt, balb, um auch ber Uri= forratie ben schuldigen Tribut zu bringen, Minister opfert, die des Bolles Rechte vertheibigen, Grafen Bu Bergogen erhebt, bald bie Beiftlichfeit mit reichen Pfrunden bereichert; fo jener Sausherr bald dem Gigenfinn, ber Gigenfucht der Kinder, bald der Gigenmacht, ber Sabgier feiner Leute frohnt; wie bie Minister fich burch Sinekuren und andre in ihrer Sand liegende Mittel ber Freundschaft ber Pairefammer zu versichern wiffen, wie fie durch Schmei= cheleien, Drohungen, Gewaltschritte und andre Runfte, die Stimmenmehrheit in ber Kammer ber Abgeord= neten fich verschaffen muffen; fo unterwirft bie Saus= frau fich ihrer Rinder tollftem Billen, huldigt ibm, um darin ju manchen Beiten einen Stuppunkt ge= gen die Unmaßungen ber Dienerschaft zu erlangen, oder überfieht der Lettern größte Fehler, lobt fie fogar und schmeichelt ihnen, um bei vorfommender Gelegenheit mit Diefen Mulirten, ber Rinder Unge= horfam und Muflehnung befampfen gu fonnen; wie Pairs = und Deputirtenkammer oft uur dann har= moniren, wenn es gilt, ein Minifterium gu fturgen, bas Konigthum mit neuen Feffeln zu belaften, fo fteben in einem Saushalte jener Urt, Rinder und Diener oft genug im Bunde gegen herrn und Frau; und wie, wenn Unglud ftorend in das Saus gebrochen ift, die Schuld von Frau auf Rind, von Rind auf Diener, von Mulen endlich auf ben Berrn gewalzt zu werden pflegt, fo ichmoren Pairs und Deputirte es offentlich bem Bolte, bag nur bes Ronigs Schuld das Ungluck über das Bolt geführt, nur der Ronig feine Pflichten gegen daffelbe ver= legt habe, obwohl das Unglud nur die fichere Folge der Magregeln erscheint, womit die Konstitution das Ronigthum beschrankt ober gang vernichtet hat.

Das Volk versinkt in namenloses Elend, nur bie aus ihm, die schlau zur rechten Zeit ihren Vorstheil sich zu sichern wußten, entgehen dem Schlage; so sturzt das Haus zusammen, und mit frecher Stirn bauen die Gewandtesten der Diener sich ein neues auf den Trümmern.

So der Welt Lauf. In der Einheit ift Starke. Die Trennung der Macht schwächt.

Sest zu der Frage zuruck, ob eine Trennung der Machtvollkommenheit von der Person des Staats= oberhauptes, nach dem durch die heilige Allianz auf= gestellten Grundsase der Legitimität zulässig und nach dem durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 begründeten deutschen Staatsrechte, staats= rechtlich möglich sei?

Nach bem Grundsaße ber Legitimität ist bie Herrschergewalt nach allen ihren Theilen lediglich an die Person des Staatsoberhauptes und an seinen Stamm geknüpft, und wenn das durch jene Staatsverträge festgestellte deutsche Staatsrecht mit demselben nicht in offenbarem Widerspruch stehen soll, so können, staatsrechtlich, Untheile von der Regierungsgewalt an Staatsunterthanen nicht eingeräumt werden, so daß die Zusage der Souveräne im 13. Urtikel der deutschen Bundesakte:

"in allen Bundesftaaten wird eine landstånbische Berfaffung ftatt finden,"

nur auf den Umfang der Regierungsgeschafte, welche ber herrscher der Unterthanen einraumen will, bezogen werden kann.

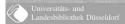
Mehr hat insbesondere Preußen nie, und na= mentlich in seinem Borschlage vom 16. Oct. 1814.



daß es ben Bundesfürsten überlassen bleibe, ihren Land stånden nicht nur ein Mehreres *) einzuräumen, sondern auch eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäß wäre, nicht zugesichert und in der erwähnten Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, Urt. 55, ist der so oft aufgerusene Urt. 13 der deutschen Bundeszatte dahin endlich festgestellt:

den souveranen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit **)
mit Berücksichtigung sowohl der früherhin ge=
het setlich bestandenen ständischen Rechte, als
der gegenwärtigen Verhältnisse zu
ordnen.

In diesen beiden Quellen des deutschen Staatsrechts liegt auch nicht die entsernteste Andeutung, woraus das Recht der Staatsunterthanen, die Regierungszgewalt, die Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes zu beschränken, ihrerseits Theil daran zu nehmen, abgeleitet werden könnte, und wenn früher in manzchen Ländern Deutschlands Landstände bestanden, welche mehr als berathende Stimmen, ein Beto, Recht zu Bewilligungen hatten, so ist doch eine weitere Ausbehnung jener Zugeständnisse, namentlich ein Zurückgehen auf dergleichen frühere Prärogative, staatsrechtlich nicht begründet, da die Wiener Schlußafte Art. 55, die landständischen Rechte:



^{*)} Dies bezieht fich auf die Erklärung bes preuß. Minis fteriums vom 13. Sept. 1814, die Feststellung eines Minis mums der den Landständen einzuräumenden Gerechtsame.

^{**)} Urt. 54 bestimmt, daß in allen Staaten Land ftans bische Berfaffungen ftatt finden follen und daß die Bundesvers fammlung darüber zu wachen habe.

nach ben gegenwärtig obwaltenden Berhaltniffen zu geden

bestimmt.

Diese wichtigen und einflußreichen Verhaltnisse aber bestehen theils iu der, durch jene Urkunden auszgesprochenen, gegenseitig anerkannten Souveranitat der kontrahirenden hohen Häupter, in der der undeschänkten Machtvollkommenhelt, welche von allen deutschen Fürsten, früher nur dem hohen königl. Hause Preußen *) und dem Hause Lothringen zum Theil in seinen Erblanden zustand, theils und hauptsächlich in den Ergebnissen der Geschichte der deutschen Landstandschaft, bei Erwägung der durch die bezeichneten Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Entschließung der Souverane, daß

in den Bundesstaaten landstandische Ber-

faffungen

eingeführt werden follen.

Landstånde bestanden seit den altesten Zeiten unter den verschiedensten Formen in Deutschland, und es ist daher das Institut der Landstandschaft als eine rein- deutsche Ureinrichtung zu betrachten. In den altesten Beiten waren alle Freie, gleichviel ob Führer oder blos Mitglieder der Gemeinde, zur thätigen Theilnahme an den Berathungen, jedoch nur die Führer oder Vorsteher zum Erscheinen auf den Kreis = oder Grafen und Fürstentagen berechtigt,

landiantifications Decipies



^{*)} In Bezug auf das Herzogthum Preußen war bereits unter dem großen Kurfürsten 1667, in Bezug auf Schlesien seit dem Berliner Frieden 1742 die Souveranität bei dem Hause Zollern; übrigens wurden seit dem Negierungsantritte Friedrichs II. die alten Landstände nicht mehr versammelt, und ihre Wirtsamkeit mit allen daran hängenden Nechten hatte aufzgehört.

und so mannichfaltig auch die Formen babei, in ben verschiedenen Gauen Deutschlands gestaltet sein mochten, so ist in ihnen doch unbezweifelt die erste Spur der, für die Erhaltung der Ordnung und Sicherung der Ersolge einer landständischen Versassung so wichtigen Rreis und Munizipaleinrichtungen zu erkennen, während die Versammlungen der großen Lanebesheren (Besiher oder Eigenthümer großer Grundstücke), in sofern sie in Dienstmannschaftsverbindlickteit gegen einen höhern (nexus vasalliticus) stanz den, unter diesem höhern, eigentlich die ersten Landz

tage zu nennen find.

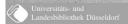
Bu diefem Berhaltniffe fand bas Lehnrecht, bie Beleihung mit gand und Leuten in ber nach= flen Beruhrung und Beziehung, und bie baraus bervorgehende Sorigfeit der freien und unfreien Bewohner ber verliehenen Bandereien gu bem beliehe= nen Bafallen bob bie auch fruber ber Unftalt nicht eigenthumliche Reprafentation der Idee und Ratur nach vollig auf. Der fleinere Bafall gegen ben großern, ber großere gegen ben Dberlehnsherrn, per= trat nur fein eignes Intereffe, benn fie ftanden nicht mehr in dem Berhaltniffe ber Stubrer freier Danner oder Gemeinen, fondern als Berren mit einem gewiffen Grade von Machtvollfommenheit vor bem Dberherrn. Wiewohl diefer Buftand fich burch bas Busammentreffen ber dafür geeigneten Gestaltung bes offentlichen Lebens bilbete, so ift boch die Geschichte nicht ohne deutliche Beweise ber Unmagungen der von Glud und Bufall Begunftigten, in beren Folge jenem Buftande Die ben Lettern guträglichfte Form aufgepragt ward. Wie ber Standpunkt ber errun= genen Prarogative im Laufe ber Beit fich bielt, wie bie legtern an Musbehnung gewannen, beschrantt murben, gang verloren gingen, fann bier nicht unterfucht mer=

ben ; foviel ift jedoch gewiß, baf bie Bafallen und Landftande außer der burgerlichen und peinlichen Gerichts= barteit, von welcher man die Polizeigewalt als ein Unnerum betrachtete, feine wichtige Sobeiterechte auszuuben hatten. Es hatte aber auf folche Beife bie Reudalariftofratie fich ausgebildet, welche in allen ben deutschen gandern angutreffen war, die bis bier= ber landftandische Berfaffungen befagen, und es mar im Laufe ber Beit nur unter bem angegebenen Berhaltniffe ber Feudalariftofratie bem Ubel gelungen, als die erfte Folge ihres Borhandenfeins, feine Befigungen von ber ihnen fruber gang unbezweifelt anklebenden Steuerpflichtigkeit bier und ba loszu= machen, und fo ben Druck biefer Laft lediglich auf bie Stabte und unadeligen Grundbefiger ju malgen. Gin Erfolg, ber feine mefentlichfte Begrun= bung in ber, burch bie verliebene Gerichtsbarfeit an Umfang und Bedeutsamkeit vermehrten Sorigkeit fand und an beffen Sicherung vielleicht bas Reichegefet vom Sahre 1671 nicht ohne Untheil ift. momit Raifer Leopold I. ben Standen bas Recht gur Steuerbewilligung erhielt.

Wie der Abel seine Interessen auf den Landtagen vertheidigte, so erschienen die Bürgermeister oder Stadtrathe mancher bevorzugten Stadte als Theilnehmer der Rechte des Abels auf den Landtagen, deren Mitglieder, in den protestantischen Landern durch die stiftischen Pralaturen, in katholischen durch die hohe Geistlichkeit, noch vermehrt wurden:

ohne daß jedoch babei einer Reprafentation ber auf bem Landtage nicht perfonlich erscheinenden Staatsunterthanen gedacht worden mare, ober statt gefunden hatte,

fo bag bennn biet nicht nicht nund fab of



-auseine Darstellung von Rechten, beren Ansübung in den Befugnissen des besteuerten Volkes gelespausgen, durch die Landstände zu keiner Zeit besteuerkstelligt worden ist,

folglich fauch and field bie negen daber end teine

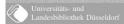
bei dem Bestehen von Landständen von jeher vollig ausgeschlossen gewesen sein muß.

Wenn nun aber Landstånde das Bolk nicht repråssentirten, Rechte desselben nicht vertraten, so sehlt es an einem zureichenden Grunde, einer solchen Versfammlung einen Theil der Machtvollkommenheit, die doch nach der bekannten Lehre, vom sogenannten stillschweigenden Vertrage im Volke liegen soll, einzuräumen, folglich an jedem Staatsrechtlichen die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes, das Kösnigthum, zu beschränken; so daß also in der Zusichen Bundesakte ein Zugeständniß von Regierungsgewalt an die Unterthanen nicht gefunden werden kanne

Gin Versprechen der Souverane zur Herstelz lung der Feudalstände kann eben so wenig aus den ausgezogenen Gesetzesstellen gefolgert werden. Denn abgesehen davon, daß es wohl nicht in den Planen der Fürsten liegen konnte, ihre Volker von neuem in die Fesseln einer Feudalaristokratie zu legen, die jede freie Geistesregung todtet und die Regierungszgewalt befordert, so mochte ein gesetzlicher Grund derseben wohl niemals nachzuweisen sein.

Wenn also im 55. Art. der Wiener Schlußakte die Berücksichtigung gesetzlich bestandener landständischer Rechte vorbehalten wird, so kann damit nur das Recht der Steuerbewilligung gemeint sein.

Betrachtet man als ben nachsten gesetzlichen Grund eines solchen Rechts jenes Reichsgefetz bes

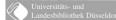


Raifers Leopold, fo barf zuvorberft nicht unerwogen gelaffen werben, bag ein foldes Gefes nur von ber, vielleicht jesuitischen Politit des Reichsoberhaup= tes geboten werden konnte, welche Die Befchranfung der Mittel der machtigen Reichsftande, fich ber Dberhoheit bes Raifers zu entziehen, zur Mufgabe haben mußte, alfo himmelweit von bem Intereffe eines beutschen Souverans verschieden ift *); bann aber mochte die Frage einer ftrengen Prufung gu unterwerfen fein, ob fruber gultige Reichsgefete, ber volligen Auflofung bes beutschen Reichs und Abdi= fution des Raifers **) ohngeachtet, gegen Die ehe= maligen Reichsftande verbindende Rraft behalten haben, und ob fie infonderheit jest, nach Mufhebung auch des Rheinbundes und Gerftellung des beutfchen Bundes, noch als Quellen bes beutschen Staats= rechts betrachtet werden fonnen?

Die Frage scheint im Allgemeinen, in Bezieshung auf Preußen aber schon darum ganz besons ders verneinend beantwortet werden zu mussen, weil Preußen bereits vor 130 Jahren ***) sich der Botsmäßigkeit des deutschen Kaisers völlig entzogen hatte, so daß das hohe königl. Haus in keiner Hinssicht durch ein Gesetz gebunden sein kann, welches nach der völkerrechtlichen Anerkennung aller Staaten der Welt bereits vor Auflösung des deutschen Neichskeine Gultigkeit in Beziehung auf hochdasselbe mehr hatte.

Im Allgemeinen wird auch die verneinende Beantwortung dieser Frage durch eine Bergleichung

laneitanbifder Modife porbeholies mich, fo tuni vor



^{*)} Sublata legis ratione, lex tollitur ipsa,

^{**) 6.} August 1806.

^{***)} Bertrag vom 16. Nov. 1700.

der Berhandlungen auf dem Wiener Rongreß über bie ben Bolfern zu gebenden Berfaffungen, mit ben bereits ausgehobenen Refultaten, namlich ben Befchluffen ber Monarchen, begrundet, in fofern von mehreren Geiten, namentlich vom Sannoverschen Minifferium ausbrudlich barauf angetragen murbe, als Grundgefet anquerfennen, "bag bie Ginwilligung der Stande gu den aufzulegenden Steuern erforderlich mare; bag fie ein Stimmrecht bei den neu gu erlaffenden Ge= feben, die Mitaufficht uber die Berwendung der Steuern haben follten zc." Deffenohngeachtet aber blieb burch die Kaffung der ermahnten Gefebesftellen biefe Beschränfung ber Machtvollkommenheit bes Staats= oberhauptes aus bem beutiden Staatsrechte verbannt, Die Trennnng wichtiger Sobeiterechte von ber Perfon beffelben mard als unzutraglich erkannt und folge lich das reine Ronigthum in Deutschland gur Un= erkennung gebracht. 1909 16 11 11 11 11

Berben nun in ber Staatspraxis Diefe Grund= fabe befolgt, Die Bewilligungen, welche vom Staats= oberhaupte den Landstanden gu machen find, bar= nach geregelt, die Rechte ber Bolter barnach abge= meffen, bann bleiben bie Fragen uber bie Butrag= lichkeit des Zweikammerfostems (das ohnehin Deutsch= land fremd und unangemeffen ift), bes einfachen Reprafentativ = und bes Suftems ber politifchen In= tereffen, reine Begenstande miffenschaftlicher und theo= retischer Distuffionen, und die deutschen Bolfer merben, por dem Erwachen biefer Ibeen mit ihren ger= ftorenden Begleitern und Folgen, gum Staatsleben gefichert, im Erbluben ihres Boblftanbes, im Er= ftarfen ihrer moralifden Rraft, in bem Bachsthum ihrer geiftigen und fittlichen Ueberlegenheit, Die fegensreichen Wirkungen eines vertrauenden Unschlie-Bens an ben angeftammten Furften ertennen. Un bas



Fürften Perfon ift bas Intereffe bes Ginzelnen wie bes Gangen gefnupft ift, und er vermag fur Berwirtli= dung bes 3meckes und bes fraftigen Beftebens bes Staats bem Bolfe burch fich felbft eine weit fichrere Bewahr zu geben, als in ben unzuveichenden Inftituten ber Pairefammern und Bolfereprafentation geboten werden, deren Borhandenfein und Rothmen= digfeit nur erkennen laffen, daß Furft und Bolt auf bem Wege jum Biele noch nicht weit genug vor= gebrungen find, um fur ihr Bohl feiner anbern Gewahr zu bedurfen, als fittlicher Reife, Die allein bas Beftehen ber bochftmöglich volltommenen Regierungs= form "bes reinen Ronigthums" fichert. Ge find alfo jene Inftitute Zwischenmittel, beren Unmenbung bei der Unhaltbarkeit der ihnen gum Grunde liegen= ben Theorien, bei ben Widerfpruchen und Dan= geln in ihrer Musfuhrung gu immer neuen Reis bungen, Storungen, ju Revolutionen fubren und den Bolfern fo lange Fluch bereiten werden, als Die Bedingungen ber Reife, welche in ber erften Abtheilung angedeutet find, unerfullt bleiben.

Noch pflegt man, wenn reines Königthum und constitutionelle Monarchie in Bergleichung gestellt werden, um die Gründe für die lettere zu häusen, anzusühren "es gehöre zu den dunkelsten Schattensfeiten des reinen Königthums, daß bei Minderjähsvigkeit oder Geisteskrankheit des legitimen Herrschers ein Interregnum eintreten und die Gewalt einer Regiezungscommission übertragen werden müsse. "Weber dieses Axiom scheint mehr sur das Gegentheit zu beweisen; denn was ist die Ernennung einer Mezgierungscommission anders, als die Bekleidung einer Anzahl von Staatsunterthanen mit der höchsten Staatsgewalt? und wenn eine solche Verfügung au sier der Regel Gesahr drohend genannt werz

ben muß, wo sind die Grunde, die Gefahr entfernt zu sehen, wenn siegein der Regelausgeführt wird ?tad demokrana gaschunge nach nagenalandagene

Wir verweilen noch bei bem Nechte ber Steuersbewilligung, in welchem das fraftigste Mittel gegeben ist, durch die Constitution das Königthum zu beschränken.

Fessel bes Königthums, der Bundstoff der Empörung, des Burgerbriegs und die furchtbare Ueberlegenheit der Aristokraten.

Das Geschäft selbst zerfällt in zwei Theile, in die Prufung und Zergliederung der Ausgabeposten und in die Bewilligung der dazu nöthigen Einnahmen vom Volke, oder nach Umständen, durch Be-nugung und Anstrengung des Staatskredits.

Benn wir ermagen, daß ein betrachtlicher Theil ber Musgaben (3. B. bes auswartigen Departements. ein Theil ber des innern), der Ratur ber Sache nach, ber Publicitat nicht Preis gegeben, alfo nicht einzeln aufgezeichnet werben fann, ein andrer, nicht weniger betrachtlicher Theil, in regelmäßig wieber= fehrenden (etatsmäßigen) Berwendungen ; Militar= und Civilgehalten ic. befteht, fonach aber baran von ben Deputirten meder hier noch bort etwas geandert werden fann, auf folde Beife alfo bas Gefchaft ber Unterfuchung bes Unsgabeetats fcon mefentlich von feiner anfcheinenden Bedeutfamteit verliert; fo burfte biefe Prufung und Bergliederung nur von benen noch gefordert und fur nothwendig und zweckmäßig gehalten werden fonnen, welche im Dberhaupte eines civilifirten europaifchen Staats einen affatifchen Sprannen erblicken zu muffen glauben, ber ben Intereffen feines Stammes und feiner Bolfer fremb, ohne Theitnahme bafur Land und Unterthanen gleich=



gultig, bem Berberben entgegenführt. am Ingeinem Staate aber, deffen Dberhaupt burch freie Regie= rungshandlungen den Grundfat anerkannt hat; bag Die Berrichermacht eine beilige Pflicht fei abag ben Unterthanen unveraußerlichen Rechte verlieben find und in der Berrichermacht nur Die Pflicht, fie gu fchuben, nicht die Befugniß zu tyrannischer Billfuhr liege; ber ferner durch weife Befchrantungen im Staats= haushalte, durch vorfichtige Babt feiner Minifter, burch ftrenge Beachtung ber Regel, nur mobloorbe= reitete, wohlgeprufte, in Rechtlichkeit und Renntniß erprobte Manner ju ben Staatsamtern gu berufen und diese nicht bem erften beften ohne Musmahl an-Buvertrauen, fichere Unterpfander feiner boben Gr= leuchtung, feiner von Weisheit belebten Gittlichkeit gegeben bat; in einem folden Staate wird von keinem treuen Unterthan eine Nothwendigkeit aner= fannt werden, durch Bekrittelung einzelner Poften des Ausgabeetats (benn bis dahin reduziet fich bei porurtheilsfreier Prufung Die gange Unftalt) eine Mitwirfung eintreten zu laffen, welche augenfällig nur eine halbe Magregel bleiben muß und alfo ewig nur einen icheinbaren Werth, feinen mefentlichen Einfluß auf bas Staatswohl haben fann.

Doch liegt auch nicht gerade in diesem Theile ber Thätigkeit der Stände oder Kammern die staats= gefährliche Beschränkung des Königthums. Es würde aber dem Lande gewiß nühlicher sein, wenn treue, wohlmeinende Stände die ihnen etwa bekannt gewordenen Mißbräuche bei Verwendung der vom Staatsoberhaupt zu öffentlichen Zwecken angewiesenen Summen zum Gegenstande ihrer Vorträge machen, als wenn sie eine vorläusige Zergliederung oder Herabsehung der Ctats vornehmen wollten, da sie die Zweckmäßigkeit der Verwendungen und Anges

messenheit ber Summen a priori zu beurtheilen, hinreichende Mittel nicht besiten mochten.

Die fdreckliche, bem Furften wie dem Bolte Be= fahr und Bernichtung brobende Baffe in ber Sand ein= gelner bevorrechteter Unterthanen, gleichviel, ob Stande oder Rammern genannt, ift der zweite Theil jenes Rechts namlich bie Befugnif, die Erhebung ber Steuern vom Bolfe ober Unftrengung bes Staatsfredits zu bewilligen; ichon darum, weil damit auch eo ipso das Recht, die verlangte Bewilligung zu verfagen, auf diese Beife aber auch die Gefahr verbunden fein muß, bas Staats= oberhaupt zum Gebrauche der Waffen, dagegen das Bolt zum Widerstande bervorzurufen und fo den Burger= frieg zu entzunden, wenn bas Staatsoberhaupt aus irgend einem Grunde, ob aus Schmache, ob aus Energies ce verschmabt, das Veto durch neue Bugeftandniffe an die Berechtigten (Stande ober Ram= mer) ju entfernen, an benen bann freilich bas Bolt nur in fofern Theil nimmt, als ihm erlaubt wird, die geforderte Summe zu bezahlen.

Zwar wird dieses Institut von den Vertheistigern der Beschränkung des Königthums durch conssitutionelle (wohl gar republikanische) Einrichtungen, als das Pulladium der Bolker, als die sicherste Schuhmauer ihrer Freiheit, ihres Wohlstandes, ihses Glückes gerühmt, und man möchte versucht wersben, a priori an die Vortrefflickkeit der Idee, auch in ihrer Aussührung zu glauben, besonders wenn man dabei die entsetzlichen Ergebnisse der aufgestellsten Alternative außer Erwägung lassen will; allein ist denn in den Ländern der systematischen Entwürzbigung und Beschränkung des Königthums, Druck der Staatslasten nicht vorhanden? oder wenigstens leichter, als in den Ländern, wo reine Monarchieen

befteben? geben bie ftatistischen Bergleichungen biefer Urt *) dafür fprechende Refultate? und ift bas graß= liche Ungeheuer ber verzinslichen Staatsschuld in ihnen bertilgt? - Die Gefchichte beantwortet biefe Frage verneinend, die Mitwelt ift Augenzeuge, wie Milliarden auf Milliarden verwilligt, Die Staatsfchulden faft in jahrlichen Raten bis ins Unermeß= liche gehauft werden, und Die Bolfer (wenn auch nach den Regeln ber Theorie, nach ben Gagen ber Propaganda) verarmen. Die Feinde des Ronigthums belehren und, daß die Sbee verwirflicht in ihr das beiligfte Recht der Bolfer gur Unerfennung gebracht, Die Konigsmacht mit einem Wall umfdrantt fei, ber die Bolfer gegen Migbrauch ber Berrichermacht, fchube, ihre Freiheiten und Rechte fchirme; eine fcarfere Betrachtung ber Sbee aber und bie Bergleichung ihrer Musfuhrbarteit mit ihren Boraus= fegungen haben die unimftogliche Gewiffheit gum mer) gu entfernen, an benen bann freilich gindere

daß es dem unumschränkten Staatsobers haupte eine physische Unmöglichkeit gewesen sein wurde, auf dem Wege der Ordnung und Gesetlichkeit ohne das Bestehen des Systems der Abgasbenbewilligung, dieselben Erfolge zu erlangen.

gung) wichtiger, einflugreicher und verdevblicher als



^{*)} Nach Benzenberg trifft von den Staatsabgaben auf den Kopf, in Preußen 43 Athlet, in England 17 Athlet, in Frankzreich 8 Athlet, im ehemal. Königreich der Niederlande 7½ Athlet. u. s. w. Wir führen diese Berechnungen hier nur zur Beleuchztung der aufgestellten Frage an, ohne damit deren Anwendbarzeit bei Beurtheilung der Steuerlast im Einzelnen zugestehen zu wollen.

irgend eins ber übrigen, welche die Propaganda als Ausflusse der Volkssouveranität, Besugnisse der Volksvertretung ankundigt und welche die Gewandtheit ber Minister so leicht in Schall und leere Form zu

vermandeln vermagen onnidheball neranefinani

Bei der Aufgeregtheit ber Boller in conflitutionellen Landern, bei der Leichtigkeit, womit Die Bemuther in Gahrung gerathen, bei ber fortwahrenden Bereitwilligkeit ber Menge, ber Regierung fich feind= lich entgegen gu ftellen, bei bem allgemeinen Diß= trauen, bei bem Beftreben ber Bortfuhrer, jede Magregel berfelben als einen Ungriff auf Die Rechte und Freiheiten bes Bolfs barguftellen, ift felbft eine Drohung ber Bolfevertreter, Die geforderten Gum= men verweigern ju mollen, hinreichend, um Un= ordnungen und Aufruhr zu erregen, und mabrend ber ruhige Burger, ber Gewerbtreibende, ber Rabrifant, ber Grundbefiger, mit einem Wort, ber grofte Theil ber aftiven Staatsburger, mit Freuden die Forde= rungen ber Regierung erfullen murben, feben fie fich in Gefahr, Bermogen, Erifteng, Leben gu verlieren. wenn die Bolfevertreter, in dem von ber Regierung befolgten Snftem, aus irgend einem Grunde, eine Berlehung ihrer Unfichten und Theorien entbeden und baber, gang gegen ben Billen ber Bolfer, von einem in ihre Sande gelegten Rechte, Gebrauch ma= chen gu muffen glauben, beffen Folgen gu berechnen außer bem Bereiche menfchlicher Rrafte lieat.

Mit Recht muß daher das Bestehen bieses Rechts in einem Lande als der Grenzstein alles Wolfsgluckes betrachtet werden, und selig ist das Land zu preisen, das nach seinem Standpunkte im Staatsleben eine Stuse bereits erreicht hat, von ber aus das Konigthum, jener unwurdigen, unnaturlichen Fesseln ledig, im Glanz der Herrschermacht,

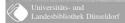


das Volk mit sicherm Schritt bem einzig wahren Ziele entgegen führt.

Was ein Volk in dieser Hinsicht zu wunschen und zu erwarten hat, ist ein, seinen Interessen, sei= ner industriosen Ausbildung und seinen pecuniaren Kräften angemessenes Steuersystem, als die Grund= lage aller Wohlfahrt, alles Volksglücks, die Be= dingung alles Staatslebens.

Das Steuerspftem ist der Vereinigungspunkt der unverletzlichen Pflichten des Souverans mit den unveräußerlichen, unantastdaren Rechten der Volker; auf das Steuerspftem sind die Pfeiler der Volksfreiheit gegründet und, wenn es außer dem Streben nach Vernunftgebrauch und Sittlichkeit, zwischen Fürst und Volk noch einer Gewähr bedarf, so ist sie den Volkern in einem zeit = und sachgemäßen Steuerspftem gegeben.

Die fetige Steuererhebungsart gleicht in ben meiften gandern einem, mit neumodifchem Schniswert und Mufput verfebenen altgothifden Bebaube, und wer die Sahreszahlen fennt, wo folder neuer Aufpuß angebracht worben ift, ber hat eine genaue Gefchichtstafel ber Calamitaten bes fraglichen ganbes. Es werden fich baraus bie Fortschritte ber Kinangiers in Erfindung neuer Damen fur alte. langft nicht mehr ausreichende und nicht mehr zeitgemage Muflagen, und großer Scharffinn in Bertheilung und Berlegung der Staatslaften auf Die Theile ber Bevolkerung erkennen laffen, bon welchen, nach ihrer Stellung im Leben, die wenigften Biberfpruche gegen bie neue Steuer zu befürchten find. In wiefern eine folche Steuerauflegungs = und Grbebungsart ein Steuerfoftem genannt merden tonne, wollen wir unerortert laffen ; foftematifch barin fcheint nur der Manget allen Suftems, bil bije g nedilicht



Wenn wir nach unfern, aus bem Leben gefchopften Erfahrungen une ber Ueberzeugung binge= ben muffen, bag ber großte Theil ber Bolfstlagen. bas Difglucken einer nicht geringen Ungahl von Gpefulationen ber Bewerbtreibenden, eine nicht geringere volliger Verarmungen, befonders fleiner Grundbefig= ger und Sandwerker, ihren legten und haupfachlich= ften Grund in ber Steuererhebungsart haben; wenn und nicht entgehen fann, bag befonders bas mit den meiften diefer Methoden verbundene, belaftigende, fto= rende, nachtheilige, tahmend auf bas Gewerbe mirfende Controllmefen por allen andern Magregeln einer Regierung geeignet ift, die Unzufriedenheit felbft ber ruhigsten Bevolkerung, den Migmuth ber Unterthanen hervorzurufen, fie gur Lift, ja gu offener Be= walt gegen die Unftalt aufzuregen; wenn wir bar= aus erfennen muffen, bag die Steuerhebungsmethode es ift, welche Regierung und Bolt in eine feindliche Stellung, gleichfam gegenseifig auf ben Kriegsfuß verfet, folglich nachtheilig, ja vernichtend auf die Sittlichkeit bes Bolks wirkt, Miftrauen aber, ja Unwillen um fo gewiffer hervorruft, je augenfälliger doch bei allen Opfern der Gingelnen wie des Ban= gen, Erleichterung des Rothstandes der Bolfer den= noch nicht erscheint, fo durfte die Behauptung nach allen ihren Theilen gerechtfertigt fein, daß bas Streben nach fonftitutionellen Garantien, welches in un= fern Tagen fo haufige Storungen und Reibungen herbeigeführt hat, bas Genfgen nach politischer Freis beit, Die Berfuche, bas Ronigthum mit Feffeln gu belaften, jede Bewegung ber Regierung mit befchranfenden Formen argwohnisch zu bewachen, nur als Folgen ber unangemeffenen, belaftigenben Steuerer= hebungsarten in ben meiffen Landern betrachtet mer= den und alle Bolksklagen, alle Seufzer nach politis

scher Freiheit, nach konstitutionellen Formen verstums men mussen, wenn in einem zeitgemäßen, ben Insteressen des Bolkes entsprechenden Steuersnsteme die Freiheit zugestanden ist, deren allein die Individuen bedürfen, um ihrerseits die ihnen gegen den Staat obliegenden Pflichten zu erfüllen.

der Bolfer und ihrer Freiheit, die sicherfte Charte, die festeste Ronflitution

Noch bleibt für unsere Betrachtungen, Ber= antwortlichkeit ber Minifter.

Die Bertheidiger der Reprafentativverfaffung mit ihren verschiedenen fonftitutionellen Ginrichtungen erblicken in biefen Unftalten eine Gemahr gegen Billfuhr und Gewaltthatigfeit bes Staatsoberhaupts, erkennen biefelben als die ficherften Grundpfeiler der Bolksrechte und Bolkswohlfahrt, und es mag nicht gelaugnet merden, daß Erfahrungen fruberer Beiten in manchen gandern biefe Unficht erzeugt und jene Magregeln, in Ermangelung befferer, als 3mifchen= mittel geboten haben; indeß haben doch auch bis jest alle europaische Konstitutionen die Nothwendig= feit eines Staatsoberhaupts anerkannt und beffen Beiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unantaftbarkeit ausgesprochen, namentlich ift bies ber Fall in ber frangofischen, der belgischen, ben verschiedenen (wieder untergegangenen) italienischen, spanischen 2c.

Dieser Grundsat hat die Forderung zur unbestreitbaren Folge, "daß die dem Staatsoberhaupte durch die Konstitution angewiesene Stellung, mit Ehrsfurcht gebietenden Formen, mit Institutionen umgesben sein musse, geeignet, ihm in allen Beziehungen, nach Außen und Innen, den Glanz, die Burde der Herrschermacht zu sichern."

Doch sehen wir diese Forderungen mit der Ginrichtung, "der Verantwortlichkeit der Minister", in dem Sinne, als jene Konstitutionen sie in sich aufgenommen haben, vollig übergangen.

Es wird zwar die Regel festgehalten, daß der König für seine Verfügungen und Ordonnanzen in Staatssachen nicht verantwortlich sei, vielmehr in vorstommenden Fällen die ganze Last der Vertretung auf den kontrasignirenden Minister salle und nur diesen der Vorwurf und nach Besinden die Strase des Hochsverraths treffe. Aber das ist es eben, was die Würde des Königthums vernichtet: das Staatsoberhaupt erscheint dei dieser Einrichtung einem Geisteskranken gleich, der, wie Kinder, nicht zurechnungsfähig, Hüstern (den Ministern) anvertaut ist, welche über seine Handlungen wachen und nicht nur Schäden, die er angerichtet, ersehen, sondern auch nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung oder Fahrlässigkeit Strase erleiden müssen.

Das ist ein Angriff auf die Menschen= und Mannesmurde des Staatsoberhaupts.

Die Einrichtung selbst steht in offenbarem, nie zu vereinigenden Widerspruch mit dem Standpunkte des Staatsoberhaupts, in innern und außern Beziehungen, mit seinem Verhältnise zu den übrigen konstitutionellen Staatsgewalten und zu dem Volkez das Staatsoberhaupt ist fortwährend der Gefahr preißgegeben, bei Ausübung der dem konstitutionelz len Königthum verliehenen Nechte und Pflichten, auf die kränkendste, empörendste Weise kompromittirt, als willen und machtloses Schattenbild dargestellt zu werden, und die Lehre von der Heiligkeit, Unanz

taftbarkeit und Unverantwortlichkeit bes Staatsoberhaupts wird burch ihre Gestalt im Staatsleben vollig verdrangt und ungultig gemacht.

Wir muffen baher biefes Inftitut, in bem angegebenen Sinne und Umfange, als die schmahlichste, entwurdigenoste Fessel des Konigthums erkennen, deffen Vorhandensein badurch eigentlich bis auf den Namen fur aufgehoben angesehen werden muß *).

Aber diese Verantwortlichkeit der Minister ist auch die Klippe, an welcher stets die Hoffnungen auf das Bestehen einer konstitutionellen Monarchie, auf Verwirklichung des Staatszweckes unter einer solzchen scheitern werden; sie stellt die völlige Unhaltbarkeit der Idee dar und enthält gleichsam das Restumé aller übrigen bereits aufgestellten Widersprüche in solchen Verfassungen; neutralisiert den, dem Staatsoberhaupte verfassungsmäßig zustehenden Untheil an der Regierungsgewalt, und legt die Souveränität lediglich in die Hände der Kammer oder resp. Kammern.

Das Erwachen biefer Ibee ist die Kriegserklarung, ihr Eintritt ins Leben der Beginn des Kampfes auf Leben und Tod zwischen dem Staatsoberhaupte fur seine und seines Stammes Existenz



^{*)} Es ist uns unbegreiflich geblieben, wie folgende, im Prozeß der Minister Karls X. ausgesprochene Ansicht durchaus keine Widerlegung gefunden hat. "Die Ministerverantwortlicheit ist das Leben (?) der Regierung. (?) Bon den Fürsten in unumschränkten Regierungen angerufen (?), dient sie oft zur Besfriedigung perfönlichen hasses (?). In freien Staaten vom Bolke gehandhabt, hat sie etwas Erhabenes (?), Imposantes (?), Wahres (??). Sie verkundet des Vaterlandes Unglück (!!?)."

und ben Volksvertretern fur ben Triumph ber Ghr= fucht.

Karl X., Wilhelm I. (b. Nieberl.) haben dars in unterlegen; welches Loos Ludwig Philipp beschies ben ist, wird die nicht ferne Zukunft lehren; begonsnen ist der Kampf für das Königthum und — die Möglichkeit zu regieren*). Daß er in England mehrmals zur Entscheidung gekommen, zeigen die blutigen Unnalen jenes Inselstaats.

Das Unguträgliche biefer Unftalt wird auch von ben Staatswiffenschaftslehrern nicht verfannt, und felbft diejenigen unter ihnen, welche, Bertheidiger bes tonftitutionellen Ronigthums, bem ftillfcmeigenden Ber= trage, bem Reprafentativfpfteme, bem Rechte der Steuer= bewilligung 2c. 2c. hulbigen, raumen ein, baß bie Frage über die Geftaltung ber Berantwortlichfeit ber bochften Staatsbehorben noch ju lofen fei. Es wird baber wenigstens fo viel zugeftanden werden muffen. baß ber Gegenftand noch vielfeitiger Prufung fabig und feine gegenwartige Form feineswegs als bie vollendetfte betrachtet werden durfe. Wenn aber mahr ift (wie behauptet wird), daß das mahre (felige?) fonftitutionelle Leben nur in folden ganbern erbluhen fonne, welche durch die Feuertaufe einer Revolution gegangen find, fo ift es boch gewiß auch nicht weniger mahr, bag alle bie Erfahrungen, welche wir im Gebiete ber, folche Borgange begleitenben und ihnen folgenden Erfcheinungen bisjett gemacht ba= ben, die Soffnung, wenigstens auf ein gludli= ches Leben gu rechtfertigen nicht vermochten, und

^{*)} Juli 1831.

wir wurden abermals alle Erfahrungen vergeffen und verläugnen, wenn wir uns bem Glauben bingeben wollten, die Bluthe zu irgend einer andern, als ber giftund tobschwangern Frucht aller Bernichtung ber Drb= nung ber Ratur, zur Unarchie, fich entwickeln gu feben. Indeß tonnen wir, von bem Grundfate aus= gebend, bag bas Staatsoberhaupt, vermoge feines Standpunkts im Leben, geheiligte Pflichten gegen bas Bolt zu erfullen habe, diefem aber unantaftbare, burch ben Umfang feiner Berbindlichkeiten gegen jenes und bas Bange begrangte Rechte gufteben, Berantwortlichkeit der Minifter nur fur eine, bem Fürften fo wie dem Bolfe, bochft nubliche, beider Gluck bauernd befordernde Ginrichtung halten, jedoch nicht in der Urt, daß die Minifter bem Bolfe por feinen Reprafentanten, fondern bem Ronige vor einem von ihm zu ermahlenden Musichuß ber Stanbe*) verantwortlich find, nicht bafur, baß fie Gefete und Befehle des Ronigs unterzeichnet und ausgeführt, fondern bafur, wie fie baffelbe gethan haben.

Moge ein unbeschränkter König sich in einer solchen Bersammlung mit der Elite der Wissenschaft seines Reichs, mit den Inhabern des weitläuftigsten Grundeigenthums seiner Länder, mit einer Auswahl der Reichsten und Gebildetsten seiner Unterthanen umgeben; in allen Fällen wird er darin die Gewähr sinden, seine Gesetze und Befehle in dem Geiste und Sinne, wie er sie gegeben, zur Anwendung gebracht zu sehen: den Unterthanen aber ist dann ein sicherres Unterpfand bafür verliehen, daß durch der Mie

^{*)} Das allerhöchfte Gefet vom 5. Juni 1823 deutet dabin.

nisterien Berfügungen nur ihres Herrschers Wille ihnen kund werde.

In einer solchen Versammlung, wird vermöge ber Stellung ihrer Mitglieder, gleich unabhångig von der Regierung wie vom Volke, die Rechtsidee wahrhaft verwirklicht, vermöge der Vielseitigkeit ihrer Bildung, ihrer Unsicht und Kenntniß vom Leben, das Recht der Einzelnen wie des Ganzen für immer festzestelt, das Land gegen Regierungsbespotismus, Bezamtendruck und Willführ gesichert, mithin das Volk in allen seinen Interessen auf das sicherste vertreten.

Weit entfernt dazu eines Mandats vom Volke, einer Wahl zu bedürfen, sind die Mitglieder einer solchen Versammlung vielmehr die Repräsentanten des Rechts, über dessen Außübung und Anwendung sie wachen; sie sind nicht bevorrechtete Unterthanen mit Regierungsgewalt, nicht Gesetzeber, nicht Vollsstrecker des Gesetzes, nur dessen, nur seine Vertheidiger, wenn die Organe der Regierung es zu verleßen wagen.

Während es zu den Aufgaben für die Landsftande gezählt werden kann, daß sie, auch ohne besondere Anregung im einzelnen Falle, Nachrichten zu sammeln haben, über Rechtsverletzungen jeder Art, durch die Regierungsbeamten, ist es der Zweck jesner Versammlung, das Sachverhältniß zu prüfen und die Entscheidung des Staatsoberhaupts darüber vorzubereiten.

Soll in konstitutionellen Landern die unbedingte Preffreiheit dazu dienen, die Mangel und Gebrechen der Berwaltung aufzudecken, so bleibt der Erfolg derselben doch weit hinter der Vortrefflichkeit jener Einrichtung



zuruck, ba in Folge ber Preffreiheit nur Rlagen, oft genug sogar grundlose, wahrheitswidrige, aufgestellt werden, ohne daß für beren Abstellung in den übrigen konstitutionellen oder republikanischen Instistutionen eine Gewähr gegeben wäre, jene Versammslung aber dies ganz ausdrücklich zu ihrer Bestimsmung hat.

Wollen wir gerecht sein, so mussen wir wenigstens so viel zugestehen, daß auf diese Weise der Zweck weit sicherer und ohne die, von unbedingter Preffreiheit kaum zu entfernenden Nachtheile und Gefahren, für Einzelne sowohl als das Ganze erteicht werde.

Es liegt aber die Erreichung dieses Zweckes, so wichtig und heilig seine Verwirklichung für das Volkswohl und Staatsleben ist, in keinem der Institute der konstitutionellen Verfassungen, weil die Regierungsgeschäfte nur der Regierung, d. h. dem Ministerium, welches in dieser Beziehung eigentlich ganz außer Controle sieht, anvertraut sind, die Kammern aber im Besitz der Regierungsgewalt sich bessinden und daher der hier fragliche Gegenstand aus sier ihrem Geschäftsbereich gestellt ist.

So offenbart jede strengere Prufung konstitutioneller Formen die Widerspruche zwischen Idee und Ausführung und begründet die Ueberzeugung, daß eine dauernde Befestigung des Wolkswohls aus ihm nen nicht hervorgehen konne.

hier sehen wir in einem konstitutionellen Lande bie immer erneuerten Rampfe der Parteien durch Fahrhunderte wuthen, troß der konstitutionellen Formen das Bolk in den schauderhaftesten Rothstand



versinken, die sittliche Entwürdigung der untern Volksklassen durch Gerichtsbräuche*) und Gesetze — zu
roh, zu unphilosophisch und zu brutal, selbst für
einen Matrosenstaat — vollenden, bei der politisch=kon=
stitutionellen Freiheit das Volk unter dem Drucke
einer Aristokratie erliegen, in deren Jahrbüchern Tha=
ten morgenläntischer Hordensührer würdig **) glån=
zen: hier sehen wir ein freies Volk mit konstitutio=
rellen Formen nach Vernichtung seines Wohlstandes,
Auslösung aller Bande der Ordnung, Zerstörung al=
ler äußern Beziehungen, die söhnende Hand dem ent=
tronten Königsstamme bieten; doch vom Königthum
mit fremder, starker Macht ergriffen, das vernich=
tete Volk ohne politische Freiheit, ohne kon=

**) In einem freien, konstitutionellen Lande vertrieben in den Jahren 1818—20 mehrere Eigenthumer großer Landereien ihre Pachter, die doch auch Mitglieder des freien Bolkes, der ren Rechte und Freiheit doch auch durch die Konstitution gesthükt waren, aus ihren Besischumern, um die Wohnungen der Bertriebenen in Schafställe, den Grund und Boden, der zeither zahlreiche Familien mit Fleiß und Thätigkeit genährt hatte, in Weiden für die Merinoc umzuwandeln.

^{*)} Wer weiß nicht, daß in manchen Ländern die Zahl der Beugen, deren sittlichen Werth, ihre innere Glaubmürdigkeit, die Mängel ihrer Persönlichkeit ersett, und daß eine Thatsache, welche von 4 Zeugen bekundet wird, 8 Zeugen des Gegentheils aber nicht bekannt ift, als nicht erwiesen betrachtet werde; wer weiß nicht, daß keine Partei in keinem Gerichtshofe um Zeuzgen je verlegen zu sein braucht, da zahlreiche Gruppen von ihnen täglich die Gerichtshöse umlagern; wer weiß nicht, daß in manchen Ländern für die Ueberführung eines Falschmünzers, als welcher geschlich auch ein Solcher betrachtet wird, der aus bloßer Unkunde falsches Geld ausgibt, eine Summe gezahlt wird, die unter dem Namen "Blutgeld" namhaft genug ist, um bei mehrmals wiederholtem Empfange, den Zeugen in den Besit ansehnlichen Bermögens zu versesen!

stitutionette Garantien vom tiefen, schmähligen Falle sich zu schwindelnder Höhe erheben; nach Herstellung der politischen Freiheit und der Konstitution, es entwürdigt, entsittlicht, einer neuen Katastrophe entzgegen eilen; wir sehen es in der Freiheit glänzendzster Gestalt, mit Preffreiheit und Konstitution zum neuen Leben erwachend, das Königthum bis auf den Namen vernichten, unter völliger Beseitigung der Feudalaristokratie, die Souverainität der Wahlkammer allein übertragen und durch politische Vereine die Kechte und die Freiheit des Volkes bewachen.

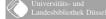
Wir horen hier, wie bort ausgezeichnete Red= ner täglich über die Troftlofigfeit der Lage bes Bolfs und ber öffentlichen Ungelegenheiten, und boch babei über die Reife und Empfanglichkeit ber Bolker fur po= litische Freiheit fprechen, die Schritte ber Regierung ta= beln, ihre Magregeln befampfen, beren Schlechtigfeit und Untauglichkeit ju Tage legen und (nebenbei) Die eigne Bortrefflichkeit rubmen; wir hoffen baber mit bem Bolfe, daß unmittelbar nach dem Schluffe ber Rebe ber goldene Zag des Bolksglucks anbrechen, Sandel und Gewerbe von lahmenden Feffeln befreit, Die Staatsfchuld vermindert werden muffe, erfahren aber ftatt beffen, daß die Minifter fchlauer als bie Redner, fich die Majoritat in ben Rammern gu fi= chern gewußt hatten, und troß ber portrefflichen Reben, neue Auflagen, neuer Gredit bewilligt murben.

Das konstitutionelle Leben ist daher ein Leben bes Kampses der Gewalten unter sich und gegen die Regierung, ein Leben der Täuschung, voll Auferegung und Spannung, begleitet abwechselnd von Reaktionen und Revolutionen und nach dem Laufe der Natur, gefolgt von Erschlaffung und Schwäche.

Das Leben in einem rein monarchischen Staate bietet allerdings weniger Abwechselungen dar und ein eifriger Konstitutioneller wurde es prosaisch nenenen; aber in ihm entwickeln sich die Bolker zu hoeher sittlicher Kraft; und ihre nicht durch konstitutionelle Formen, aufregende Literatur, hochklingende Deklamationen, auf äußere, dem bürgerlichen Leben fremde Gegenstände geleitete Thätigkeit erweitert den Kreis der Intelligenz, wervollkommnet die Unstalten des Gewerbsleißes, erhöht den Wohlstand, und freudig erfüllen sie die Pflichten, welche von Keinem verkannt die Theilnahme am Glück des Lesbens im Staate erheischt, und womit der Genuß der Rechte verbunden ist, worauf das Geses ihnen heilige Unsprücke sichert.

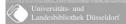
Drbnung wohnt in allen Zweigen ber Verwaltung, und Mångel in ihr und in der Gesetgebung
durch die veränderte Lage der Dinge, im Fortschreiten der Zeiten herbeigeführt, entfernt das Staatsoberhaupt ruhigen Schritts auf dem Wege wohlerwogener Resormen. Geseh, Schuh der Geseh,
bürgerliche Freiheit, Ruhe im Innern sind
Wahrheiten, Fürst und Volk umschlingt der Eintracht Band, die durch Vertheilung der Herrschergewalt auf Einzelne oder Viele nur gestört werden
würde; Kämpse der Gewalten und gegen die Regierung sind daher nicht denkbar, Parteien gibt's nicht
und der Parteiwuth, dem schaubererregenden Ergebnise aller konstitutionellen und republikanischen Institutionen mit allen ihren Folgen und Schrecken, sehlt
der Heerd, auf dem sie sich entzündet.

Dir erkennen aber barin bie fichern Folgen einer rein monarchifchen Regierungsform und, wo



ber unumfdrantte Berricher burch Berufung von gand= ftanben, fich mit feinen Unterthanen in eine gemiffe mittelbare Begiehung gefest hat, die Gegnungen Diefes Inflitute. Im Gangen bem Stande ber Grund= befiger angehörig (benn überall, wo Landstande find und maren, ift und mar ber Grundbefis Bedingung ber Landstandschaft) fehlt es überhaupt an jedem Grunde feindseliger Trennung ihrer Intereffen unter fich fowohl, ale von benen bes Staatsoberhaupts. eben weil bas Befteben bes Gangen auf dem Grund= befit beruht. Mit berathender Stimme, mit einem blogen Petitionsrechte, ohne Beto, entgeben dem Inflitute Die Glemente zum Diffbrauche Der Stellung feiner Mitglieder; benn jede Ueberfchreitung ber ge= zogenen Granglinie murbe eine Unmagung, eine Rechtswidrigkeit, eine Gewaltthatigkeit genannt wer= ben muffen, ber nicht nur jeder gefehliche Stubpunkt im Recht, fondern auch jeder thatfachliche im Bolle, fremd fein murbe.

Wir können sicher sein, eine Bevölkerung, bie es erkannt hat, daß nur innere Ruhe, Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung, Eintracht der Unsterthanen unter sich, Gehorsam gegen die Gesese und unverbrüchliche Treue gegen das Staatsobershaupt, die Bildung der Nation für den Staatszweck zu vollenden, die Uchtung von Außen zu erhalten vermögen, werde Willkührlichkeiten, Eingriffe der Stände in die Regierungsgewalt und folglich zugleich in die heiligen Rechte und Pflichten der Einzelnen, beren Eristenz auf Erhaltung der Ordnung und Achstung für das Staatsoberhaupt beruht, und für Handslungen des Rechts nicht anerkeinen, durch Theilnahme daran sich nicht selbst der Garantieen berauben, welche



ihr in ber Bereinigung aller Hoheitsrechte in ber Person bes Staatsoberhaupts gegeben find.

Hierin aber liegt ber unendliche Borzug bes landständischen Institute vor ben konstitutionellen ober gar republikanischen Formen.

Dort ist die Sicherheit so unerschutterlich als ber Grund und Boden, beffen Inhaber die landftan= difchen Rechte handhaben; hier ben Ubmechselungen gleich, benen bie Meinungen ber Menschen unterworfen find; bort ift Rube, Dronung, Gintracht und ihre fichere Begleiterin, Starte; hier Aufgeregtheit, Rampf, Parteiung mit - unausbleiblicher Schwache; bort nehmen die Landftande Theil, burch Rath an ber Gefetgebung, durch Bildung des Communalmefens, an ber Begrundung ber Wohlfahrt im Innern, burch ihre Stellung als Dollmeticher ber Bitten und Befcwerben bes Boles, an wichtigen Regierungege= Schäften; bier ift ben Bolkern und ihren Bertretern Regierungegewalt zugeftanden, folglich find Biberfpruche und fogar Biberfehlichkeit gegen bas Ctaats= oberhaupt nicht nur ftaatbrechtlich gebilligt, fondern erscheinen fogar ale unerläßliche Pflicht ber Rammer. mabrend bort im landftanbifchen Inftitut, nach ber ftaatbrechtlichen Stellung feiner Mitglieder, Beforg= niffe biefer vollig ausgeschloffen find.

Wir berufen und zur Begründung der oben auf=
gestellten Grundsase auf die Erfahrungen der Jahr=
hunderte, wir beweisen ihre unumstößliche Richtigkeit
durch Bergleichung der Erscheinungen in konstitutio=
nellen Landern, mit denen eines monarchischen Staa=
tes; die hier hervorgehobenen Wahrheiten aber stellen die Nothwendigkeit des Borhandenseins ihrer
felbst, des Vorhandenseins der angegebenen Folgen



ber verschiedenen Institute in jedem einzelnen Falle dar und einstimmig ertone der Rus: Heil dem Lande, dessen Gesese die bürgerliche Freiheit seiner Bewohner schirmen! Heil dem Volke, dessen Stresben nach sittlicher Freiheit von dem Vorbilde einer politischen Freiheit nicht unterbrochen wird! Heil dem Könige, dessen sürstliche Ehre, dessen Manneswürde, von gesehlichen Formen nicht mit Beeinträchtigungen bedroht, im Geiste und Herzen seiner Völker ihren Tempel hat!

fichere Begleiterin, Starte; bier Zufgeregtheit, Rampf, Parteiung mit - unausbleiblicher Schwächer Bort nebmen Die Landstände Theil, burch Rath an ber Gefebgebung, birth Bilbung bes Communglivelens, an der Begrändning der Wohlfahre im Janken, ourch ibre Stellang als Dollmeister, ber Bircen und Biefdpierden des Wolfe, an webtigen Regierungsges fchaften; bier ift ben Bolfeen und ihren Bertreben Regierungsgewalt gugeftungen, folglich find Wider: freuche und fogge Wiberfestlichkeit gegen bas Ergares oberhaupt wicht nur ftaaterecellich gebilligt, fondern oridielnen fenar als unerläglige Pilicht ber Kammer, mabrend bort im landständischen Infittet, nach ber fragebrechtlichen Stellung feiner Mitglieber, Beforge niffe biefer vollta ausgeschloffen find,

Wir berusen und zur Begründung der oben aufgestellten Grundlage auf die Ersicheungen der Jehrhunderte, wir beweisen ihre unmmidpliche Richtriskalt durch Bergleichung der Erschenungen in konscientenellen Ländern, mit denen eines wonarchlichen Stautast die hier hervorgebodenen Rahpopelien aber ihle len die Norhwendigkeit des Varhaudenfeins ihner selbst, des Varhandenseins der angegebenen Folgen